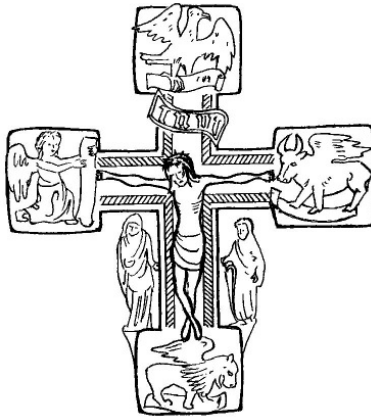


Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft



**Das kirchliche Amt  
in der Nachfolge der Apostel  
- Grundsaterklärung  
der Hochkirchlichen  
St.-Johannes-Bruderschaft -**

**im Namen des Apostolischen Vorstehers +Paulus  
und seiner Brüder im Amt  
und des Kapitels  
der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft  
an die Glieder der Bruderschaft  
und die EINE HEILIGE KIRCHE Gottes auf Erden.**



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort des Apostolischen Vorstehers	5
Stellungnahme des Beauftragten der EKD für die Geistlichen Gemeinschaften und die Evangelischen Kommunitäten in der EKD	7
Vorwort der Herausgeber	10
Ausgangspunkt: Friedrich Heiler	11
I Einleitung	14
II Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft	16
III Das gemeinsame Ziel: EINE HEILIGE KIRCHE	19
IV Das Besondere Dienstamt der Kirche	24
V Das „allgemeine Priestertum aller Gläubigen“ und das Besondere Amt	33
VI Das Besondere Dienstamt an der Einheit: das Bischofsamt	40
VII Der Dienst der Bruderschaft an den Kirchen	44
VIII Das Verhältnis zu den Landeskirchen	50
IX Anmerkungen	58
X Literaturverzeichnis	78



## **Vorwort des Apostolischen Vorstehers**

Marburg, April 2009, – mit einem Festgottesdienst zum 80. Jahrestag der Gründung der „Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft“ gedenkt sie am Ort ihres Ursprungs des Weges in die „Evangelische Katholizität“. Pünktlich zu diesem Zeitpunkt ist das Rundschreiben „Das kirchliche Amt in der Nachfolge der Apostel“ fertig gestellt, mit dem sich die Bruderschaft zum ersten Mal öffentlich mit ihrer Aufgabe und ihrem Wirken in die Landeskirchen und in die ökumenische Welt hinein darstellt.

Schon in ihrer Regel wird deutlich erkennbar, worum es geht: Im Geist Jesu, der im „Hohenpriesterlichen Gebet“ Gott, seinen Vater, um die Einheit seiner Jünger angefleht hat, „wirkt die Bruderschaft durch Gebet und Tat für die sakramentale Erneuerung der evangelischen Kirchen, die Wiedergewinnung der Apostolischen Sukzession und die Wiedererlangung der Einheit der Christenheit“ (Regel Art. 2).

Bei dieser Aufgabe, die eine große Herausforderung darstellt, stützt sich die Bruderschaft auf die Konsensdokumente der weltweiten Ökumene, die allesamt mit dem Wunsch erarbeitet wurden, Wege aufzuzeigen, dem Ziel der Einheit der Kirchen näher zu kommen.

Diesem Anliegen möge auch unser Rundschreiben dienen. „Wir vertrauen fest darauf, dass Gottes Heiliger Geist unser weiteres Wirken innerhalb und außerhalb der Bruderschaft zum Segen für die gesamte Ökumene werden lässt“.<sup>1</sup>

Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit!

**Münster, Ostern 2010**

+ Paulus

---

<sup>1</sup> Aus der Festpredigt zum 80-jährigen Jubiläum, St. Peter und Paul, Marburg a. d. Lahn, 22. April A.D. 2009.

**Stellungnahme zur  
Grundsatzklärung der Hochkirchlichen St. -  
Johannes - Bruderschaft  
„Das kirchliche Amt in der Nachfolge der Apostel“**

Zum 80. Jahrestag der Gründung der „Hochkirchlichen St. - Johannes - Bruderschaft“ hat die Bruderschaft ihres Weges in die „Evangelische Katholizität“ gedacht. Die Aufnahme des Anliegens von Johannes 17, dem Hohepriesterlichen Gebet Jesu, die Einheit der Kirche, die uns geschenkt ist, wieder zu erlangen, ist Herzens-, ja Glaubensanliegen der Bruderschaft. Die Wiedergewinnung der Apostolischen Sukzession ist für die Bruderschaft eng mit der Wiedergewinnung der Einheit der Christenheit verbunden.

Dieses Anliegen ist der Regel der Bruderschaft deutlich abzuspüren. Dieses Anliegen ist auch Hintergrund und Fundament der vorliegenden Grundsatzklärung, die sich nicht nur als Ergebnis eines mehrere Jahre dauernden Prozesses an die Glieder der Bruderschaft richtet, sondern an die „Eine Heilige Kirche Gottes auf Erden“.

Das Anliegen von Friedrich Heiler ist in der gesamten Erklärung deutlich zu spüren, auch wenn sie die ökumenische Weiterentwicklung in den Gesprächen kritisch prüfend zur Kenntnis nimmt und heran zieht. Alles dient dem Ziel, der „Einheit der Kirchen“ näher zu kommen. Für diese Einheit ist die apostolische Sukzession ein „wundervolles Sinnbild für den ununterbrochenen Lebenszusammenhang der Kirche von heute mit der Kirche vergangener

Zeiten bis hinauf zur Kirche der Apostel" (S. 11, Vorrede). Sie wehrt zugleich der „Geringschätzung“ als auch der „Überschätzung“ angeblich katholischer Wahrheiten. Ohne innere Katholizität ist apostolische Sukzession eine leere Hülse. Das Bewusstsein und die Kenntnis der ökumenischen Dialoge mit den Ergebnissen der Erklärungen von Lima (1982), Porvoo (1997), Malta (2002) und dem Studiendokument „Die Apostolizität der Kirche“ (2009) werden in der Erklärung spürbar.

Besondere Aufmerksamkeit wird in der Erklärung der Zuordnung von „besonderem Dienstamt der Kirche“ (s. IV) und „allgemeinem Priestertum aller Gläubigen“ (s. V) zuteil. Die Erklärung bemüht sich immer wieder, es hier zu einer Unterscheidung, aber nicht zu einer Scheidung kommen zu lassen mit je eigener Bedeutung für die Kirche insgesamt. Sie möchte ausdrücklich auch die Weiterentwicklung innerhalb der römisch - katholischen Kirche würdigen, die manche alten Trennungen als der Vergangenheit zugehörig überwinden möchte. An der Frage aber, wie nötig die Sukzession für die Einheit der Kirche ist, werden sich die Geister scheiden - jedenfalls in den evangelischen Kirchen. Angesichts der Auseinanderentwicklung in der Reformationszeit hat die Sukzessionsfrage ihre beherrschende Bedeutung für die evangelischen Kirchen verloren, auch für ihr Verständnis von „Einheit“. Nicht aber die „altkirchlichen Symbole“.

In der Begegnung mit der römisch - katholischen Kirche und mit den orthodoxen Kirchen, aber auch mit der anglikanischen Kirche und vielen lutherischen Kirchen in der Welt spielt die Frage der



Sukzession ohne Zweifel eine von den deutschen evangelischen Kirchen oft unterschätzte Rolle als wesentlicher Ausdruck der „Einheit“. Hier zeichnen sich an einigen Stellen Veränderungen in der Wahrnehmung ab, aber ich bin zur Zeit (noch) skeptisch, ob diese Veränderungen geeignet sind, das Einheitsverständnis neu zu formulieren.

Über den so ernsthaften und tief im Ordensleben der Bruderschaft verwurzelten Anlauf der St.-Johannes - Bruderschaft bin ich dankbar. Sie hat damit unter den Kommunitäten einen erneuten Brückenschlag über den Graben der Trennung unternommen. „Brückenbauer“ ist ein adäquater Titel für ein solches Unterfangen. Möge diese Grundsatzerklärung gewohntes und sich manchmal zu bereitwillig mit der Trennung abfindendes Denken überwinden helfen und wenigstens dazu beitragen, festgezurrte Standpunkte mit Sorgfalt und erwartungsvoller Hingabe wieder aufzulösen.

Mit Dankbarkeit habe ich der Erklärung die brennende Sehnsucht nach der Einheit entnommen. Möge diese Sehnsucht andere auf dem Weg zur Einheit anstecken.

**Bückeberg, im Mai 2010**

Jürgen Johannesdotter

Landesbischof i. R. der Ev. - Luth. Landeskirche Schaumburg - Lippe  
und Beauftragter der EKD für die Geistlichen Gemeinschaften und  
die Evangelischen Kommunitäten in der EKD

## **Vorwort der Herausgeber**

Zum ersten Mal in ihrer Geschichte äußert sich die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft nach einem mehrere Jahre dauernden Meinungsbildungs- und Lernprozess zu ihrem Grundanliegen und ihrer Aufgabe innerhalb der evangelischen Landeskirchen. Darin ist der breit angelegte Versuch unternommen, durch Hinterfragen, Durchdringen und Erforschen der eigenen Tradition zu einer verantwortbaren Position zu gelangen und für sich und andere nachvollziehbar darzustellen. Dies geschieht in Verantwortung und in Aufnahme der aktuellen ökumenischen Konsensdokumente und Zeugnisse.

In unserem ständigen Gebet vor Gott um die Einheit der Kirche wagen wir die Herausgabe dieser Schrift in der Hoffnung, auf dem Weg zur Einheit der Kirche und des Ordo einen vermittelnden Beitrag leisten zu können.

Im Namen der Theologischen Kommission  
der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft

Konrad Innocenz Schrieder  
Udo H. Justinus Beucker

## **Ausgangspunkt: Friedrich Heiler**

„Die apostolische Sukzession ist ein wundervolles Sinnbild für den ununterbrochenen Lebenszusammenhang der Kirche von heute mit der Kirche vergangener Zeiten bis hinauf zur Kirche der Apostel, ein Unterpfand für die Mitteilung des Heiligen Geistes und der göttlichen Gnade; aber dieses Sinnbild und Unterpfand ist nur dann wirklich groß und heilig, wenn es nicht zu einer gesetzlichen Institution oder gar zur Quelle geistlichen Hochmutes wird. Die apostolische Sukzession soll die Bürgschaft dafür sein, dass das kirchliche Amt nicht eine menschliche, sondern eine göttliche Einrichtung ist, dass es nicht aus dem „Fleisch“, sondern aus dem „Geist“, „aus Gott geboren“ ist. Wer jedoch die göttliche Gnade an eine bestimmte rechtliche Form der Sukzession bindet und dem Geist widersteht, welcher „weht, wo er will“, der verkehrt die apostolische Sukzession in das genaue Gegenteil.

Nur jene Schätzung der apostolischen Sukzession ist wahrhaft christlich und katholisch, welche die volle Harmonie und Balance von Äußerem und Innerem, von Leib und Geist, von Amt und Charisma im urchristlichen Sinne bewahrt. Wer in der apostolischen Sukzession oder, besser gesagt, in einer bestimmten Form derselben das Herz der ganzen Kirche erblickt und sie zur eigentlichen Basis einer protestantisch-katholischen Einigung macht, der handelt höchst unkatholisch, denn zur wahren Katholizität gehört die Freiheit von jeder einseitigen Übersteigerung eines einzelnen

Gliedes am großen katholischen Organismus. Nicht nur die Geringschätzung, sondern auch die Überschätzung irgendeiner katholischen Wahrheit oder Institution muß als „Protestantismus“ gekennzeichnet werden.“ (Apostolische Sukzession, 504)

„Die Sakramentsgnade (sc. Weihe) bewirkt nicht der spendende Priester, sondern einzig und allein Christus (Vgl. Augustinus, in Joan. Tract. 6,8; MiPL 35,1428).der Sakramentsspender gibt „nicht etwas, was sein ist, sondern was Gottes ist“ (Augustinus, Contr. lit. Petil. II 30, 69; MiPL 43, 281) (ebd. 511)

„Wir müssen uns freihalten von jeder mechanisch-gesetzlichen Auffassung. Die Eingliederung in die apostolische Sukzession darf uns nur Symbol und Unterpfand für etwas Inneres, Geistiges sein, nämlich für die Mitteilung des Heiligen Geistes und die innere Kontinuität mit der Kirche des christlichen Altertums. Wenn wir nicht diese innere Kontinuität und geistige Katholizität besitzen, kann uns die bloße äußere Kontinuität und Legitimität schlechterdings nichts geben. Und wenn wir den wahrhaft katholischen Sakramentsglauben nicht schon in unseren Herzen tragen, dann kann dieser durch eine episkopale Handauflegung nimmermehr erweckt werden. Ohne die innere Katholizität, ohne das urchristliche Glauben, Beten und Opfern ist die „apostolische Sukzession“ eine leere Hülle, ja, eine täuschende Maske. (ebd. 513 f.)

„2. Und wie wir uns vor einer äußerlichen Auffassung dieser Institution hüten müssen, so erst recht vor jeder Art geistlichen Hochmuts. Wer, im Besitz der vollen apostolischen Sukzession

befindlich, mit einem verächtlichen Seitenblick auf andere sich seiner „gültigen“ Weihen rühmen wollte, der „rühmte sich am Fleische“, der ... verfiel dem Fluch des Apostels über jene, welche unsere Freiheit in Christo belauern (Gal. 2,4).“ (ebd. 514)

Wir können die apostolische Sukzession nur bejahen, „wenn wir es in dieser Weise tun, dann wird es immer deutlicher werden, dass es neben der „apostolischen Nachfolge“ im institutionellen Sinne noch eine andere gibt, die apostolische Nachfolge im Geist und im Leben, wie sie St. Franziskus und seine Jünger verwirklicht haben.“ (ebd. 515)<sup>1</sup>

*Friedrich Heiler, 1931*

## I Einleitung

*„In jeder Gemeinde bestellten sie durch Handauflegung Älteste und empfahlen sie mit Gebet und Fasten dem Herrn, an den sie nun glaubten.“*

(Apg. 14, 23)

1. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte seit 1929 wendet sich die Leitung der Bruderschaft mit diesem Schreiben an die EINE HEILIGE KIRCHE und zugleich an ihre eigenen Glieder, mit der Absicht, den Auftrag der Bruderschaft für die und in den Evangelischen Landeskirchen im Besonderen und ihren Beitrag zu der EINEN HEILIGEN KIRCHE darzustellen und vor der heutigen Ökumene zu verantworten. In einem vier Jahre währenden Beratungsprozess, der in der Sichtung der ökumenischen Dokumente und der Vergegenwärtigung der in der Bruderschaft lebendigen Tradition bestand, ist dieser Text entstanden, der als Gesprächsgrundlage und Orientierung für alle gelten kann, die die Bruderschaft näher kennenlernen möchten.

2. Die Leitung der Bruderschaft hofft, dass mit diesem Rundschreiben nicht neue Hindernisse aufgebaut werden, sondern Vermittlung und Verständigung im ökumenischen Horizont möglich sind. Sie setzt auf eine zunehmende Bereitschaft der Verantwortlichen in den Landeskirchen, die „bischöfliche Sukzession als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche zu würdigen“<sup>2</sup>.

3. Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft und alle ihre Glieder bezeugen den Inhalt dieses Rundschreibens in Übereinstimmung mit den Zeugnissen der ganzen Kirche und ihrer eigenen Geschichte:

## II Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft

*„Im Ordo (sc. Dienstamt der Kirche) erkennt sie ein wesentliches Element der Kirche Jesu Christi. Sie bejaht das dreifach gegliederte Amt und die apostolische Sukzession der Amtsträger als die allgemeinkirchliche Grundlage des Ordo.“<sup>3</sup>*

*„Zugleich achtet sie die Ordination außerhalb der apostolischen Sukzession stehender evangelischer Kirchen, soweit diese unter Handauflegung und Gebet die Weitergabe des geistlichen Amtes (Conf. Aug. V) intendiert.“<sup>4</sup>*

4. Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft ist eine ordensähnliche, überwiegend evangelische Gemeinschaft von Christinnen und Christen mit ökumenischer Ausrichtung an der EINEN HEILIGEN KIRCHE. Ihre Glieder gehören verschiedenen Teilkirchen an. Als eine geistliche Gemeinschaft von Frauen und Männern übt sie verbindliches Leben durch das regelmäßige Gebet, Fürbitte, Pflege und Vertiefung der Liturgie und die Feier des Gottesdienstes in seiner vollen Form mit Abendmahl / Eucharistie. Die Bruderschaft hat ihre Ordnung sowie ihre Ziele in einer eigenen Regel zuletzt 1994 festgelegt. Danach tritt sie für „die sakramentale Erneuerung der evangelischen Kirchen, die Wiedergewinnung der Apostolischen Sukzession und die Wiedererlangung der Einheit der Christenheit“<sup>5</sup> ein. Sie fühlt sich dem Hohepriesterlichen Gebet Jesu um die Einheit der Kirche verpflichtet (Joh. 17), betet täglich für die Erneuerung der Kirche und stellt sich als Modell dafür zur Verfügung. Anderen Kirchen gegenüber sucht sie das Gemeinsame und bemüht



sich um Erhaltung der Spiritualität. Ihre Glieder sind gehalten, in ihren Kirchengemeinden mitzuarbeiten und auf überregionaler Ebene ebenfalls gemeinsam mit anderen für die Erneuerung der EINEN HEILIGEN KIRCHE zu wirken.<sup>6</sup>

5. Nachdem die Reformation die Klostersgelübde unter dem biblisch-theologischen Desiderat der Rechtfertigungslehre<sup>7</sup> verworfen hatte, entstanden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter dem Eindruck einer geistlich-spirituellen Verarmung der Kirche eine Fülle neuer evangelischer Orden und Bruderschaften.<sup>8</sup> Die hochkirchliche Bewegung sah vor allem in der Orientierung an der Tradition der Kirche und ihrer gewachsenen Liturgien ein Mittel, die spirituelle Dimension wiederzugewinnen, um aus ihr heraus neues und Leben in Gebet und Gottesdienst zu wecken<sup>9</sup>. Zudem sah sie nach dem Ende des landesherrlichen Summepiskopats im altkirchlichen dreigliederten Amt eine Möglichkeit, die Kontinuität zur biblisch-apostolischen und reformatorischen Tradition des Luthertums zu bewahren<sup>10</sup> und gleichzeitig eine Neuordnung der landeskirchlichen Strukturen zu erwirken.

6. Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft sieht in der bischöflichen Apostolischen Sukzession und dem dreigliederten Besonderen Dienstant eine der möglichen, an biblischer Tradition und an der gemeinsamen Überlieferung orientierte Konkretion der Kirchenattribute des Glaubensbekenntnisses der „einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche“, die in Teilkirchen subsistiert, zerfallen ist und zusammengeführt werden muss. Sie begreift die Sukzession in der „Nachfolge der Apostel“ als ein sichtbares

ökumenisches Zeichen verbunden mit dem Auftrag, dass das von Christus eingesetzte kirchliche Amt im Dienst der Einheit der Gesamtkirche steht.<sup>11</sup> Mit dem dreigliederten Amt verlebendigt die Bruderschaft den von Christus gegebenen apostolischen Auftrag zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, wie er im ökumenischen Dialog durch die Erklärungen von Lima (1982), Porvoo (1997) und Malta (2002) und dem Studiendokument „Die Apostolizität der Kirche“ (2009) fruchtbar gemacht worden ist. Innerhalb der evangelischen Landeskirchen leistet sie damit einen Beitrag für die Ausrichtung der Gemeinden und der Landeskirchen auf die EINE HEILIGE KIRCHE. Ihr Ziel ist die volle Communio aller christlichen Kirchen. Dazu nimmt sie durch ihr Leben, ihre Veröffentlichung und ihr Tun am ökumenischen Dialog teil.

Die Bruderschaft lebt darin eine ökumenische Spiritualität, wie sie die 8. These der Vollversammlung des ÖRK 1991 in Canberra formulierte: „Eine ökumenische Spiritualität für unsere Zeit sollte, hier und jetzt inkarniert, lebensspendend, in der Schrift verwurzelt und vom Gebet genährt, in der Gemeinschaft und der Feier Gestalt finden, ihre Mitte in der Eucharistie haben und in Vertrauen und Zuversicht ihren Ausdruck im Dienst und im Zeugnis finden.“

*„Prüft alles, und behaltet das Gute!“ (1. Thess. 5, 21)*

### III Das gemeinsame Ziel: EINE HEILIGE KIRCHE<sup>12</sup>

Jesus Christus spricht:

*„Ich bin nicht mehr in der Welt; sie aber sind in der Welt, und ich gehe zu dir.*

*Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast,*

*damit sie eins sind wie wir.“ (Joh. 17, 11)*

Die Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft versteht sich als der deutschsprachige Teil der weltweiten hochkirchlichen Bewegung, weil sie ihr Tun und Denken an der EINEN HEILIGEN KIRCHE orientiert, als deren Teil sie sich betrachtet.<sup>13</sup>

7. Die Kirche ist Werk des lebendigen Dreieinigen Gottes. Die Kirche ist weltweit eine einzige, zu Gott gehörende und an ihn gebundene<sup>14</sup>, allen gemeinsame<sup>15</sup>, durch alle Zeiten immer wieder zu erneuernde<sup>16</sup> Dienstgemeinschaft aller Getauften<sup>17</sup> unter dem einen Haupt, dem lebendigen Jesus Christus<sup>18</sup>, über alle Grenzen von Raum und Zeit hinaus.<sup>19</sup>

8. Sie ist allen ihren Gliedern gemeinsame Teilhabe an Gottes eigenem Leben, dessen innerstes Sein Gemeinschaft ist. Deshalb ist die Kirche eine göttliche und eine menschliche Realität zugleich<sup>20</sup>, insofern sie eine juristische verfasste Organisation, eine soziologisch erfassbare Institution und Gemeinschaft ist, deren Konstitution zugleich von Gott her unverfügbares Herabkommen des Heiligen Geistes ist.<sup>21</sup>

9. Sie ist als EINE HEILIGE KIRCHE verwirklicht in allen Konfessionskirchen, den Ortskirchen, den Ortsgemeinden und Christlichen Gemeinschaften.<sup>22</sup> In ihnen allen subsistiert die EINE HEILIGE KIRCHE.

10. Sie ist eine innerweltliche Gemeinschaft von begnadigten Sündern.<sup>23</sup> Deshalb sind die Einzelnen an die Gemeinschaft ihrer Gemeinde vor Ort gewiesen und auf sie angewiesen, wie auch die einzelnen Kirchen an die Gemeinschaft zu allen anderen Kirchen. Erst gemeinsam bilden sie alle die EINE HEILIGE KIRCHE Gottes. Keine Kirche, Gemeinschaft oder Einzelner ist die Kirche allein oder für sich selbst.

11. Die Kirche hat von Gott und vor Gott die Gabe und Aufgabe, bis zur Wiederkunft ihres Herrn im Gehorsam ihm gegenüber an der Welt und Schöpfung Gottes, an der Heiligung von Gesellschaft und Schöpfung, mitzuwirken und das Heil Gottes zu bezeugen.<sup>24</sup> Sie existiert nicht für sich allein und durch sich selbst, sie ist in Gestalt und Auftrag an die Offenbarung Gottes in Jesus Christus gebunden, vermittelt durch das Zeugnis der Heiligen Schrift, des Amtes und der Kirche in ihren jeweiligen Glaubenstraditionen.<sup>25</sup>

12. Das Heil Gottes für die Welt wird durch die Kirche erfahrbar und vorabgebildet<sup>26</sup> und zeit-, kultur- und ortsgebunden fragmentarisch weitergegeben in der Botschaft von Jesus Christus. Die Kirche bleibt hinter der innerweltlichen Vollendung ihres Auftrags stets zurück und ist ständig selbst auf die Gnade und Vergebung Gottes

angewiesen.<sup>27</sup> Trotz aller Sündhaftigkeit und Gebrochenheit berühren sich in ihr Himmel und Erde, Zeit und Ewigkeit.

13. Die Kirche richtet die Botschaft vom Heil Gottes für alle Menschen aus. Sie bezeugt ihre Wahrheit und Glaubwürdigkeit durch das gelebte Beispiel ihrer Glieder, ihre innere und äußere Gestalt und ihr Tun. Sie setzt damit in den Menschen die Kräfte zu der Umsetzung des Heiles frei, sie wirbt, fördert und hilft selbstlos den Menschen auf dem Weg zum Heil. Der Heilige Geist gewinnt durch die Kirche immer wieder neue Boten für die Botschaft (Joh. 21, 11).

14. Die Botschaft überzeugt<sup>28</sup> Menschen von der ständigen, nie endenden Fürsorge Gottes<sup>29</sup> für die Welt und den Einzelnen zum Heil und Wohl für alle Menschen durch Glaubwürdigkeit ihres eigenen Handelns und Vorbildes.<sup>30</sup> Im Bezug auf das Leben und die Auferstehung Jesu Christi wird diese Botschaft als überzeitliche, und zugleich den Einzelnen betreffende, durch den eucharistischen Gottesdienst verständlich.

15. Ausgangspunkt und Zielpunkt des Handelns und Selbstverständnisses der EINEN HEILIGEN KIRCHE und der Bruderschaft ist die Grundhaltung der Dankbarkeit<sup>31</sup> und der Danksagung (Eucharistie) für Gottes Fürsorge, gerechte Leitung und letztlich glückliche Lenkung der Welt gegen alle Widerstände.<sup>32</sup>

16. Der Mittelpunkt der Kirche ist die ständig wiederholte Gegenwärtigsetzung des Heils, des Dankens und der Dankbarkeit in

der Versammlung der Gemeinschaft in der Vergegenwärtigung des ein für alle Mal geschehenen Heiles im lebendigen Christus, der sich unauflöslich, leibhaftig und wahrhaft wirklich mit allen Einzelnen in der Annahme der Eucharistie verbindet und so seinen ganzen Leib neu gegenwärtig schafft bis zu seiner Wiederkunft.<sup>33</sup> Die Verbindung mit Gott ist dabei in gleicher Weise real, wie der Dank und die Dankenden in der Feier anwesend sind.<sup>34</sup> Theologische Erwägungen über die Art und Weise der Anwesenheit Gottes können nicht in aller Vollkommenheit die Komplexität des Geschehens erfassen. Sie bestärken, helfen und eröffnen Wege und sind zugleich als Spiegel unserer Erkenntnis unersetzbar.<sup>35</sup>

17. Als innerweltliche Gemeinschaft ist die Beziehung der Kirche zu Gott durch Demut und Würde gezeichnet. Sie muss sich selbst und ihre Quellen immer wieder neu interpretieren<sup>36</sup>, um die Botschaft des Einen Jesus Christus (Joh. 1, 1-14) verschieden an verschiedenen Orten und Zeiten sagen zu können, und um so ihrer Aufgabe den Menschen zu dienen, gerecht werden zu können.

18. Diese Quellen sind zum einen der lebendige Christus<sup>37</sup>, zum anderen die Überlieferungen der eigenen Kirchen<sup>38</sup> und der aus der kirchlichen Überlieferung erwachsene Kanon der Heiligen Schrift in der Form der Septuaginta und des Neuen Testaments im griechischen Grundtext, wie ihn die Konzilien der ungeteilten Kirche bestimmt und verbindlich festgelegt haben.<sup>39</sup> Der Text des biblischen Kanons als solcher ist nicht kirchengründend, hat aber als apostolisches Zeugnis rückblickend Anteil an der göttlichen Offenbarung und ist als solcher Grundlage für die Kirche und ihre

Verkündigung.<sup>40</sup> Er ist nach evangelisch-katholischem Verständnis „norma normans“ der kirchlichen Verkündigung und Lehre, die allerdings der ständigen öffentlichen aktualisierenden verbindlichen Auslegung durch die von der Kirche dazu Beauftragten bedarf.<sup>41</sup> Alle drei Quellen gehören zusammen und sind wechselwirkend konstitutiv für das Sein von Kirche.<sup>42</sup>

19. Der Kirche ist ein letztgültiges Urteil über die Menschen und ihre eigenen Kirchenglieder, ihren Glauben oder ihre Gerechtigkeit vor Gott entzogen.<sup>43</sup> Sie überlässt es voll Vertrauen der Gnade und Barmherzigkeit Gottes.<sup>44</sup> Die Kirche ist aufgerufen, zur Stärkung der Glaubwürdigkeit ihrer Botschaft Bestimmungen zum Verhalten und Regeln zu beschließen, die in Übereinstimmung mit den drei Quellen ihres Wesen stehen und sie befähigen, dem Heil aller Menschen zu dienen.

## IV Das Besondere Dienstamt der Kirche

*„Wir wollen ja nicht Herren über euren Glauben sein,  
sondern wir sind Helfer zu eurer Freude.“ (2. Kor. 1, 24)*

*„Eure Ältesten ermahne ich, da ich ein Ältester bin wie sie  
und ein Zeuge der Leiden Christi ...*

*Sorgt als Hirten für die euch anvertraute Herde Gottes ...  
seid nicht Beherrscher eurer Gemeinden,  
sondern Vorbilder für die Herde!“ (1. Petr. 5, 1-3)*

20. Zu den Überlieferungen der jeweiligen Kirche, der zweiten Quelle aus der die Kirche lebt, gehört die Frage nach der Gestalt des Besonderen Dienstamtes für die Gemeinde. Die Glieder der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft leben in einem lebendigen Erfahrungszusammenhang und einer Praxis mit diesem Dienstamt. In ihrem Zusammenwirken mit den Kirchen und Gemeinschaften versteht sie dieses Erbe der EINEN HEILIGEN KIRCHE Gottes auf Erden auf folgende Weise:

21. Das Glaubensbekenntnis von Nicaea-Konstantinopel nennt für die EINE HEILIGE KIRCHE vier Attribute: sie ist „eine“, „heilige“, „katholische“ und „apostolische“ Kirche. Die Kirche ist *apostolisch*, sofern sie die Lehre und den Auftrag der Apostel bewahrt und weitergegeben hat. Die Treue zum Evangelium und zum apostolischen Zeugnis gründet in dem biblischen Kanon der Septuaginta und des Neuen Testaments, der uns Gottes Heilsweg mit den Menschen bezeugt. Gott hat sich Menschen offenbart, und



diese Menschen wurden seine Zeugen. Sein Geist, den wir in der Taufe empfangen, führt diese Offenbarung weiter und stiftet Glauben in Menschen. Glaube existiert nur in konkreten Menschen und ist insofern *apostolisch* (im Sinne einer *successio verbi et doctrinae*) zu nennen, als die Kirche sich der immer konkreten Einheit von Mensch und Glaube stets bewusst ist. Die Wirklichkeit allen kirchlichen Handelns und Seins ereignet sich in dieser Beziehungs-Einheit des allen gemeinsamen Priestertums, von Taufe, Eucharistie, Ordo und allen anderen sakramentalen und zeichenhaften Handlungen.

22. Die Kirche hat im Wissen um ihr Zurückbleiben hinter dem Auftrag Gottes Instrumente entwickelt, die sich im Laufe der Zeit immer wieder als am besten geeignet erwiesen haben, sie zu ihrem Dienst an den Menschen zu ermutigen, zu halten und zu ihren Wurzeln zurückzuführen. Im Blick auf ihr Zurückbleiben hinsichtlich der vollen, ganzen EINEN HEILIGEN KIRCHE glaubt sich jede Einzelkirche als Teil des einen Leibes Christi und weiß sich im ökumenischen Netzwerk aktiv mit den anderen Einzelkirchen verbunden. Sie geht im Wissen um dieses Zurückbleiben über die konfessionelle Eigentradition hinaus und folgt der Zukunftsvision von der EINEN HEILIGEN KIRCHE zum Wohl der ganzen Welt. Dieser Gedanke der *Communio* verpflichtet die Bruderschaft, die Landeskirchen und jede Gemeinde vor Ort als Stütze und Hilfe, Ergänzung und Orientierung an andere Gemeinden (2. Kor. 8, 24; 9, 6-13) zu denken und sich als Teil eines größeren Ganzen zu begreifen und mit Leben zu erfüllen.<sup>45</sup>

23. Das erste Instrument dazu ist die Kirche selbst in ihrem Leben und ihrer Gestalt, da sie schon durch ihre Existenz der Botschaft

dient. Die Kirche aufzubauen, zu erhalten, anzupassen und zu verbessern ist notwendig für den Auftrag, den sie von Gott erhalten hat.<sup>46</sup>

24. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag sammelten die Apostel Menschen aus den Juden und den Völkern zum Gottesvolk an verschiedenen Orten, wo in ihrer Stellvertretung (2. Kor. 5, 20) und Nachfolge Bischöfe und Älteste („Presbyter“) die Haushalterschaft über die Geheimnisse Gottes (1. Kor. 4, 1; Tit. 1, 7)<sup>47</sup> und den Dienst der Versöhnung übernahmen (Apg. 14, 23, 1. Tim. 4, 14; 2. Kor. 5, 18).<sup>48</sup> Die wichtigsten Merkmale dieses Amtes und seines Auftrags in die Welt hinein sind die Glauben erweckende aktualisierende Auslegung der göttlichen Heilsoffenbarung in Jesus Christus zum Heil für alle Menschen, das taufende Handeln (Mt. 28,18-20; Mk. 16,15), die Sendung, Geistbegabung und die Vergebung der Sünden (Joh. 20, 21-23) und die Feier der Eucharistie (1. Kor. 11, 24.25; Lk. 22, 19). Die durch Handauflegung und Herabrufung (Epiklese) des Heiligen Geistes weitergegebenen Dienste des Bischofs, der Ältesten und der Diakone (Apg. 6, 6; 14, 23; 20, 28)<sup>49</sup> hatten seit dem Beginn der Missionstätigkeit den Aufbau (1. Kor. 12, 28 f.; Eph. 4, 11-14) und die Leitung der Gemeinden inne (Apg. 20, 28; 1. Tim. 5, 17-22; 3, 1-13; Apg. 6, 1-7; 1. Petr. 5, 1 ff.). Sie waren untrennbar mit der Gestalt und dem Auftrag der Gemeinde und der Zurüstung zu ihrer Sendung zum Dienst an der Welt (Diakonie) und am Evangelium verbunden (2. Tim. 1, 6; Lk. 10, 16 und Apg. 6, 1-6). Der aufgefahrene Christus hat zu Pfingsten seinen Aposteln seinen Geist gesandt und ihre Sendung und Vollmacht bestätigt (Apg. 2, 1-4.14-42).

25. Wie sich die Apostel als Zeugen Jesu Christi in dessen Kontinuität wissen durften, ihr einen individuellen Ausdruck verliehen und trotzdem in allen Unterschieden erkennbar alle dasselbe Ziel verfolgten und dies im gleichen Geist taten, manchmal scheiterten und manchmal erfolgreich waren, so dienen auch die, die heute das Werk der Apostel tun dem lebendigen Christus, dem Hohenpriester und Haupt der Kirche (Hebr. 3, 1; 4, 14; 5, 1.10; Eph. 1, 22; 4, 15; Kol. 1, 18).

26. Um die Übereinstimmung mit ihrem Ursprung und Auftrag, die Apostolizität, zu wahren, hat die Kirche in ihrer Geschichte mit anderen Formen<sup>50</sup> das Zeichen personaler Verantwortung weiterentwickelt, in dem die Aufsicht und Autorität im Auftrag Jesu Christi in der Kirche ausgeübt wird, etwas anzuregen, zu ordnen, zu verbinden, zu versöhnen und darzustellen.

27. Der Sinn dieses Zeichens in personaler Verantwortung ist die Wahrung der Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Auftrag und der Kontinuität der Kirche in dem apostolischen Glauben<sup>51</sup>, so wie ihn die Kirche in ihrer Überlieferung formuliert und tradiert. Im Zusammenhang mit der Eingliederung in den apostolischen Glauben verstehen wir die Apostolische Sukzession als ein deutliches und folgerichtiges Zeichen der Verpflichtung und der Selbstverpflichtung zur Apostolischen Überlieferung und Verkündigung. Sie ist von ihrem Selbstverständnis her darauf angelegt, diese Tradition und Kontinuität in ihrer legitimen Form zu wahren. Es ist die Aufgabe dieses in der Episkopé Gestalt gewordenen Zeichens, in der Teilkirche durch die Zeiten hindurch für das ganze Sein der EINEN

HEILIGEN KIRCHE Sorge zu tragen und es zu repräsentieren. Das volle Sein der Kirche besteht in der gegenseitigen Anerkennung des Kircheseins aller Ortskirchen und deren Zusammenwirken (Communio). Die Episkopé in der Apostolischen Sukzession als ein deutliches Zeichen wird darin zu einer Brücke und Klammer zwischen der lokalen und der universalen Kirche.<sup>52</sup>

28. Dieses Dienstamt<sup>53</sup> ist dazu da, um auf spezifische Art und Weise der Einheit der EINEN HEILIGEN KIRCHE und der apostolischen Kontinuität der Kirche als Ganzer zu dienen. In diesem Kontext ist die gesicherte, nachweisbare und öffentliche Nachfolge (Sukzession) in diesem Dienst ein Mittel, um die apostolische Kontinuität<sup>54</sup> der Kirche öffentlich persönlich zu repräsentieren und zu bezeugen. Das Dienstamt ist Ausdruck der Verbundenheit aller Christen über ihre Repräsentanten untereinander und über Jesus Christus mit Gott. Die Sukzession ist Zeichen des kirchlichen Ausdrucks der Verbundenheit in dem einen Herrn Jesus Christus, in dem einen Amt und in der einen Kirche Gottes (Eph. 4, 3-6)<sup>55</sup> denn „Ein Christ ist kein Christ“<sup>56</sup>.

29. Die Sukzession ist die Wirklichkeit, in der die Kontinuität und Einheit des einen Dienstamtes in persönlicher Verantwortung von konkreten Personen in der Kirche lebt und sich immer wieder erneuert. Dieser Dienst steht in einem Netzwerk aller, die diesen Dienst wahrnehmen und hat Gestalt auf allen Ebenen der Kirche (z.B. in Bischofskollegien, Kirchenleitungen, Pfarrkonventen, Pfarrvereinen).

30. Innerhalb der Apostolischen Sukzession lassen sich drei Merkmale ihres Wesens unterscheiden, die erst miteinander und ineinander das Ganze der Sukzession verkörpern: die Sukzession in der Verkündigung des Evangeliums und der Lehre (*traditio*), die Sukzession in der Handauflegung und in der Nachfolge des Amtes (*successio*) und die Sukzession in der Gemeinschaft aller Ordinierten, die in der Episkopé stehen (*communio*).<sup>57</sup> Alle drei bürgen für die Kontinuität des sich stets erneuernden kollegialen Netzwerks der Kirchen. Dies zeigt sich im Akt der Ordination, wenn die Kirche als ganze durch ihre ordinierten Repräsentanten an der Ordination derer, die für den Dienst an Wort und Sakrament ausgewählt sind, teilnimmt.<sup>58</sup> Die Ordination gliedert in den Besonderen Dienst der EINEN HEILIGEN KIRCHE ein. Diese Segenshandlung kann daher nur von ihrerseits bevollmächtigten Repräsentanten einzelner Teilkirchen vorgenommen werden, die im selben Dienst an der Einheit der Kirche stehen, und als Repräsentanten ihrer Kirchen und Zeugen der Gesamtkirche, durch die Segnung die Einheit der Kirche erneuern.<sup>59</sup>

31. Das Zeugnis, soll es lebendig bleiben, erfordert *Zeugen*, die mit ihrem Auftrag und ihrer Person für das apostolische Zeugnis einstehen.<sup>60</sup> Sukzession ist somit immer personal, das heißt an Personen gebunden, und nicht bloß ein abstrakter gedanklicher Begriff. Die Zeugen in diesem Besonderen Dienst sind Bürgen der evangeliumsgemäßen Verkündigung und der Gegenwart Jesu Christi in den Sakramenten<sup>61</sup> und somit Werkzeug und Repräsentanten des Handelns Jesu Christi an seiner Kirche und Gemeinde.<sup>62</sup> Die Amtsnachfolge in der Kette der Handauflegungen

bindet ihr Zeugnis und ihr Handeln nicht an die eigene Person des Amtsträgers, sondern in Gemeinschaft mit allen anderen Ordinierten an den Auftrag, den auferstandenen lebendigen Herrn zu bezeugen, den die Kirche als ganze erhalten hat.<sup>63</sup> Die apostolische Sukzession ist somit ein Zeichen der Verbundenheit aller Ortskirchen in dem einen Herrn Jesus Christus, in dem einen Amt und in der einen Kirche Gottes. Darin ist sie zugleich ein Zeichen der Kontinuität und eine klare und deutliche Rückbindung und Selbstverpflichtung auf die Verheißung.<sup>64</sup> Sie ist jedoch kein Garant dafür, dass Jesus Christus recht verkündet und die Sakramente evangeliumsgemäß verwaltet werden<sup>65</sup>, sondern ist darüber stehend Ausdruck der Gemeinschaft der EINEN HEILIGEN KIRCHE.

32. Die Ordination gilt für das ganze Leben des Ordinierten, deshalb wird sie nicht wiederholt. Unbenommen davon hat die konkrete Teilkirche das Recht sich vor ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die mit der Ordination verliehenen Rechte und Pflichten gegenüber einer bestimmten Teilkirche, kann diese als ruhend bestimmen, sie können zurückgegeben oder aberkannt werden. Sie können auch wieder beigelegt werden, ohne dass neu ordiniert wird. In diesem Sinn ist die Ordination ein mit der jeweiligen Person verbundenes Zeichen (Sakrament).<sup>66</sup>

33. Apostolizität und apostolische Sukzession sind der Kirche als Ganzer zu eigen. Daraus folgt, dass nicht eine einzelne Person allein die Apostolizität verkörpert, sondern dass sie an die Gemeinschaft der Episkopé gebunden und in sie eingebunden ist.<sup>67</sup> Zugleich ist die Apostolizität und die Apostolische Sukzession an bestimmte

Bevollmächtigte gebunden, die sie für die Glieder untereinander repräsentieren. Sie ermöglichen und erleichtern das Vertrauen zwischen den kirchlichen Gemeinschaften, und öffnen die Ortsgemeinden und Gemeinschaften füreinander und zur Fülle der ganzen Kirche und der ihr von Gott verliehenen Gaben.<sup>68</sup> Im Leben der Bruderschaft wird diese vertrauensvolle Gemeinschaft mit Repräsentanten anderer Teilkirchen erfahrbar und ist gelebte Wirklichkeit.

34. Der Träger der Gesamtverantwortung hat die Aufgabe, das Heil gleich in mehrfacher Hinsicht zu vergegenwärtigen, was für viel Verwirrung und Trennung in der Geschichte gesorgt hat. Der Träger der Gesamtverantwortung für die Einheit der Kirche stellt in seiner Singularität die Einzigartigkeit der Ortsgemeinde als Leib Christi dar. Er repräsentiert einerseits die Gesamtkirche für die Kirchenteile und andererseits die Teilkirche für die Gemeinde, darüber hinaus zugleich auch Christus in der Feier der Eucharistie. So steht er für die Einheit der EINEN HEILIGEN KIRCHE aller Zeiten und Orte vor der Gemeinde und Gott. Er steht an der Schnittstelle zwischen Jesus Christus, dem Herrn der Kirche, der Gesamtkirche, der Teilkirche, der Gemeinde und dem einzelnen Gläubigen.<sup>69</sup>

35. Zu seinem Dienst kann er nicht von der Gemeinde delegiert werden. Denn Delegation setzt voraus, dass die Gemeinde mit der Ordination Rechte von sich abzweigt und übergibt. Die Gemeinde kommt jedoch erst dadurch zu ihrem Recht, dass ein Einzelner den Besonderen Dienst übernimmt und wahrnimmt.<sup>70</sup> Delegation würde in diesem Zusammenhang bedeuten, dass die Gemeinde sich selbst

von ihren Rechten und Pflichten aus dem allen gemeinsamen Priestertum teilweise suspendiert und die zu ihrer Auferbauung notwendigen eigenen Dienste einem Einzelnen überlässt. Das Verständnis einer Delegation des Amtes aus der Gemeinde heraus steht dem Zweck und Ziel der Verbindung von Gemeinde, Dienstamt, Jesus Christus und Gott, die auf viel engere Weise miteinander und mit Gott verbunden sind, entgegen.

Der Träger der Gesamtverantwortung repräsentiert während und in der Feier der Eucharistie (und allen anderen Gottesdiensten) zugleich Christus und die Gemeinde vor Gott. Er ist an dieser Nahtstelle unersetzbar, weil die Menschwerdung Christi, Glaube, Heil, Erlösung und die Kirche immer an Personen gebunden sind und der Träger der Gesamtverantwortung die Einheit des Mysteriums und die Einheit der Gemeinde und der EINEN HEILIGEN KIRCHE mit Christus vor Gott repräsentiert. Die Vollmacht des Amtsträgers ist also nicht als individueller Besitz zu verstehen, sondern steht im Dienst der Gemeinde.<sup>71</sup> Grundlegend für das rechte Verständnis des Amtes ist es, „dass das Amt sowohl gegenüber der Gemeinde wie in der Gemeinde steht“<sup>72</sup>.

36. Ein solches Dienstamt ist ohne Gemeinde nicht notwendig. „Stellvertreter Gottes auf Erden“ ist die ganze EINE HEILIGE KIRCHE zu allen Zeiten und an allen Orten mit ihrem Haupt, dem lebendigen Jesus Christus im Heiligen Geist, keine Einzelpersonen oder Personengruppen. „Christus“ gegenüber der Welt und Einzelnen gegenüber zu repräsentieren ist der Gemeinde als Ganzer und jedem einzelnen ihrer Glieder aufgegeben (Priestertum aller Gläubigen).



## V Das „allgemeine Priestertum aller Gläubigen“ und das besondere Amt

*„Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht,  
eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm,  
ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde,  
damit ihr die großen Taten dessen verkündet,  
der euch aus der Finsternis  
in sein wunderbares Licht gerufen hat.“ (1. Petr. 2,9)*

*„Eure Ältesten ermahne ich, da ich ein Ältester bin wie sie  
und ein Zeuge der Leiden Christi...:  
Sorgt als Hirten für die euch anvertraute Herde Gottes...  
seid nicht Beherrscher eurer Gemeinden,  
sondern Vorbilder für die Herde!“ (1. Petr. 5,1-3)*

37. Zu den reformatorischen Entdeckungen, die die Römisch-Katholische Kirche inzwischen positiv rezipiert hat<sup>73</sup>, zählt die Lehre vom „allen gemeinen Priestertum der Gläubigen“ (Luther). Sie gründet in der Erkenntnis, dass die Taufe in den Leib Christi eingliedert und ein durch Opfer und Opferpriester vermittelter Zugang zu Gott durch Jesus Christus nicht gegeben ist. Insofern haben alle getauften Glaubenden an dem Priestertum Jesu Christi, der sich selber ein für allemal als Opfer dargebracht hat, teil.<sup>74</sup> Die EINE HEILIGE KIRCHE als Gemeinschaft der Getauften eignet sich durch den Glauben ihrer Glieder das Heilswerk Jesu Christi an, übernimmt ihre priesterliche Verantwortung füreinander und gegenüber der Welt durch Teilhabe am Leib Christi, durch

gegenseitige Fürbitte und Zeugnis und wird dadurch selbst zu einem (Lob-) opfer, das Gottes Handeln in der Welt bezeugt (1. Petr. 2, 5<sup>75</sup>).

38. Der Begriff, der in 1. Petr. 2,5 und 9 für das Priestertum verwendet wird, ist 'hierateuma' bzw. sacerdotium. Damit ist das alttestamentliche Opferpriestertum angesprochen, das im genannten Sinne eine radikale Umdeutung erfährt.<sup>76</sup> Hingegen leitet sich das kirchliche Amt vom Dienstant des Ältesten ('presbyteros') ab. Der Begriff des „Priesters“ ist also missverständlich und bedarf einer Klarstellung. Als eine Stiftung Christi, die für die Kirche als ein Dienst der Auferbauung und Stärkung durch Wort und Sakrament unerlässlich ist<sup>77</sup>, behält das besondere kirchliche Amt seine Bedeutung neben und unabhängig von dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Es ist ein ministerium, ein Amt, also eine Beauftragung im Sinn eines besonderen Dienstes an dem lebendigen Leib Jesu Christi.<sup>78</sup> Als solches ist es ein Dienstant und ein vom Heiligen Geist lebenslang verliehenes Charisma und an Christi Dienst teilhabendes unauslöschliches Siegel (Hld. 8, 6; Joh. 6, 27), das der Entfaltung der Taufgnade der Getauften dient.<sup>79</sup> Das allen gemeinsame Priestertum und das besondere Dienstant stehen in keinem Gegensatz zueinander, sondern sind organisch aufeinander bezogen.

39. Nach dem Zeugnis der Apostel hat Christus selbst vor seiner Auslieferung mit ihnen ein letztes Mahl gefeiert und wurde nach seiner Auferstehung bei einem gemeinsamen Mahl von zwei der Apostel am Brotbrechen erkannt (Lk. 24, 30 f.).<sup>80</sup> Im Focus dieser

beiden Mahlfeiern erschließt sich den Aposteln die soteriologische Bedeutung des ganzen Wirkens Jesu Christi. Auf diese Weise verbindet sich das Zeugnis und der Auftrag der Apostel mit der Feier des Heiligen Mahles, das nun zu einem integralen Bestandteil ihres Dienstes geworden ist.<sup>81</sup> Als Augenzeugen seines Heilswirkens und Zeugen seiner Gegenwart<sup>82</sup> hat der Auferstandene sie durch den Heiligen Geist mit Vollmacht<sup>83</sup> ausgestattet (Joh. 20, 21.22: in die Welt hinausgesandt und sie dadurch zu Verkündern der Frohen Botschaft gemacht mit dem Auftrag und der Verantwortung, seine Kirche durch Wort und Sakrament zu bauen (vgl. Mt. 28,16-20; Mk. 16, 15 f.). Dazu hat der Auferstandene sie mit der Gnadengabe des besonderen Amtes zugerüstet<sup>84</sup>. Das Apostelamt ist somit das Urbild des Amtes für die Kirche und ist Maßstab für die ständige notwendige Erneuerung des Amtes und ist gleichzeitig für die Kirche konstitutiv.<sup>85</sup>

40. Das Dienstamt ist von Christus eingesetzt.<sup>86</sup> Es versteht sich in direkter Analogie zum Dienst Jesu Christi an der Welt und hat teil am Amt Christi. Es gehört zum Wesen der Kirche. Es steht in seinem Auftrag zur Mission der Welt gegenüber. Zugleich steht es in der Gemeinde und ihr gegenüber mit dem Ziel, alle Teile miteinander in Verbindung zu halten und ihre Zusammengehörigkeit sichtbar zu repräsentieren.<sup>87</sup>

41. Das durch die Segnung mit Handauflegung und Beauftragung zu diesem Dienst (Ordination) übertragene Dienstamt ist notwendig öffentlich und ekklesiologisch, es steht nicht im Belieben

gemeindlicher Verfügung. Es leitet seine Autorität von der Vollmacht Jesu Christi ab und steht der Gemeinde in Vollmacht gegenüber, allerdings zu dem Zweck „mit dem Auftrag zum Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde“<sup>88</sup> da zu sein. Die konkrete Teilkirche hat im Gegenüber zu diesem Besonderen Dienst diesen zu überwachen, seine konkreten Bedingungen, Aufgaben und Dienste zu formulieren, den rechtlichen Rahmen abzustecken und zu überwachen, den Träger des Amtes zu begleiten, ihn in seinem Dienst zu unterstützen und für sein Wohl zu sorgen. Es geht nicht darum, Herrschaft zu begründen, sondern gemeinsam stark zu sein für den Dienst Christi an Kirche und Welt.<sup>89</sup>

42. Das Zeichen der persönlichen Gesamtverantwortung für die Kontinuität der Kirche steht in keinem Gegensatz zum sogenannten „allen gemeinen Priestertum“ (Luther), da derjenige, der dieses Zeichen empfängt, weiterhin wie alle anderen, mit gleichem Recht und mit gleicher Verpflichtung an dem allen gemeinsamen Priestertum unter dem Hohenpriester Jesus Christus teilhat. Die Kirche als Ganze ist als priesterlicher Leib zu beschreiben (1. Kor. 12, 1; 1. Petr. 2, 9). Alle getauften Glieder sind dazu berufen, ihr Dasein als „Priester“ zu führen, es „als ein lebendiges Opfer“ des Dankes „darzubringen“ (Röm 12, 1; 15, 16) „und sich für die Kirche und für die Welt einzusetzen“<sup>90</sup>. Erst gemeinsam nehmen alle als EINE HEILIGE KIRCHE den Dienst Christi als einer freiwilligen Selbsthingabe für das Heil der Welt wahr.<sup>91</sup> Dieses allen gemeinsame Priestertum der Gläubigen führt zu einem verbindlichen Leben<sup>92</sup> jeder und jedes Einzelnen mit und in der Kirche, zu Martyria, Liturgia und Diakonia.

43. Diesem Dienst des „allen gemeinsamen Priestertums aller Getauften“ steht der Besondere Dienst in einem inneren Zusammenhang gegenüber. Aus Gründen des Ablaufs von Kommunikation ist er nicht anders als ein Gegenüber zu denken. Kommunikation setzt immer einen „Sender“, eine „Botschaft“ und einen „Empfänger“ voraus, wenn eine Botschaft kommuniziert wird. Alle drei Elemente bilden eine Einheit und sind für den Vollzug von Kommunikation konstitutiv. Diese Grundlagen gelten auch für die Kommunikation des Evangeliums. Kommunikation jedweder Art ist also stets vermittelt und nie unmittelbar. Die Träger der Gesamtverantwortung stehen an einer zentralen Schnittstelle der Kommunikation.<sup>93</sup> In der Gemeinde bildet dieser unauflösliche Zusammenhang von Sender, Empfänger und Botschaft, einen differenzierten Zusammenhang wechselseitiger Auferbauung. Einerseits dienen sie dem Aufbau der Gemeinschaft, rüsten die Glieder zu und stärken das Zeugnis der Kirche in der Welt.<sup>94</sup> Sie sprechen die Gemeinde im Namen Christi an und repräsentieren die Gemeinde nach außen, zeigen den Weg zum Heil anhand der Auslegung der Schriften und stehen den Sakramentsfeiern vor. Andererseits stehen sie zugleich vor Gott und ihm im Gebet und Danksagung gegenüber. Sie tun dies als Repräsentanten der Gemeinde.<sup>95</sup> Die Träger der Gesamtverantwortung repräsentieren also einen nicht ersetzbaren, sinnvollen Teil gelingender Kommunikation, und zwar notwendig in mehrere Richtungen gleichzeitig.

44. Diese vermittelnde Repräsentanz fußt in der EINEN HEILIGEN KIRCHE auf der besonderen Bitte um den Heiligen Geist, worauf

dieser die Gnadengabe schenkt, die als „Amtscharisma“ (1. Tim 4, 14; 2. Tim. 1, 6) bezeichnet wird. Die Repräsentanten der Kirche prüfen zuvor die Befähigung zum Empfang des Charismas und die Lehre des zu Weihenden, was zur Gabe hinzutritt und zu ihr gehört. In einem öffentlichen Gottesdienst wird durch Handauflegung; Fürbitte der Gemeinde und der Gesamtkirche und Epiklese der Beistand des Heiligen Geistes erbeten und im Vertrauen auf Gottes Verheißung zugesprochen und darin für alle sichtbare und geglaubte Wirklichkeit. Auch diese dauerhaft verliehene Gabe ist und bleibt Gottes Geschenk und reine Gnade und kann nicht als Besitz dessen missverstanden werden, der die Gabe zum Dienst an Gemeinde und Welt erhalten hat. Im konkreten Dienst in der Kirche und an der Welt erweist sie sich dann als gegenwärtig und wirksam.

45. Die Träger der Gesamtverantwortung schützen die Gemeinschaft, der sie dienen, indem sie verhindern, dass einzelne Christenmenschen ihr Priesterrecht auf Kosten anderer selbstherrlich und zu eigenen Zwecken ausüben und diesen so das ihrige streitig machen. Es dient so der Klarheit, Einheitlichkeit und Orientierung der Gemeinde.

46. Das öffentliche Dienstant der Verkündigung bedarf einer öffentlichen Ordnung.<sup>96</sup> Es steht nicht im Belieben der Gemeinde, die Einrichtung eines solchen Dienstes zu unterlassen, sondern der Dienst dient unmittelbar der Erkennbarkeit des Weges zum Heil. In seinem missionarischen Dienstauftrag steht das öffentliche Dienstant der Welt gegenüber. An der Ordination wirken mehrere Ebenen gleichzeitig und nicht gegeneinander aufhebbar mit: 1. Gott selbst, also Gottes ewiger Wille zum Heil für alle Menschen, 2. Jesus

Christus als Haupt der EINEN HEILIGEN KIRCHE in seinem Auftrag an die Apostel, 3. der Heilige Geist als Tröster und Lenker der Kirche, 4. die EINE HEILIGE KIRCHE als Ganze durch ihre Vertreter, 5. die Ortskirche durch ihre Repräsentanten und die Episkopé (Aufsicht) über die Ordnung der Durchführung, 6. die Gemeinde vor Ort durch Wahl und Zustimmung und schließlich 7. der Ordinand selbst durch seine öffentliche Bereitschaftserklärung und seine willentliche Zustimmung im Heiligen Geist und im Glauben der Kirche. Keines dieser sieben Elemente kann isoliert gegen ein anderes überbetont oder weggelassen werden.

47. In der Ausübung ihres Dienstamtes handeln die Ordinierten nicht in eigener Autorität, sondern ihr Tun geschieht in der „Person Christi“. Es ist also ein selbstverantwortetes Dienen, keine selbtherrliche Ausübung von Macht.<sup>97</sup> Argumentationen, die diesen Dienst unter dem Aspekt der Macht beurteilen wollen, gehen an dem Sinn dieser Aufgabe vorüber. Das bedeutet, dass die Ordinierten zum Gelingen ihres Dienstes in der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die EINE HEILIGE KIRCHE auf die Zusammenarbeit aller stets angewiesen sind, die mit ihnen gemeinsam das allen gemeinsame eine Priestertum ausüben. Die Hilfe geschieht auf der Basis des jeweiligen Schriftverständnisses und der Auslegung der Bekenntnisse (Dogmen) in geschwisterlichen Gesprächen als Dienstgemeinschaft. Auf der Ebene der Gesamtkirche geschieht dies in sog. „Konzilien“, auf der Ebene der Teilkirchen in den Synoden und Kirchenleitungen und auf der Ebene der Gemeinde im Kirchgemeinderat und in den dazwischenliegenden vielfältigen Gremien.

## **VI Das Besondere Dienstamt an der Einheit: das Bischofsamt**

*„Derhalben ist das bischoflich Ambt nach gottlichen Rechten das Evangelium zu predigen, Sunde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero gottlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohn menschlichen Gewalt, sonder allein durch Gottes Wort. Und desfalls seind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischofen gehorsam zu sein, laut dieses Spruchs Christi, Lucã am 10.: Wer euch höret, der höret mich.“*  
(Augsburgisches Bekenntnis, Art. XXVIII<sup>98</sup>)

48. Es war nicht die Absicht der Reformation, eine neue Kirche zu gründen. Die Kirche der Reformation verstand sich in einer polemischen Frontstellung als die eigentliche katholische Kirche. Als nach ihrem Selbstverständnis westkirchliche innerkatholische Reformbewegung setzte die lutherische Reformation das Bischofsamt daher selbstverständlich in der historischen Sukzession als gegeben voraus, sofern es nicht die geistliche mit der weltlichen Macht vermengte (vgl. CA XXVIII).<sup>99</sup>

49. So entstand in den Gegenden der Reformation, in denen keine amtierenden Bischöfe zur Reformation übertraten, die Frage und das Problem der Kontinuität der Kirche. Martin Luther und die Wittenberger Reformation hielten aus diesem Grunde an der presbyterialen Sukzession fest, die eine bis dahin mögliche Form der Sukzession in der Kirche war.<sup>100</sup> In der Folgezeit bildete sich eine



Vielzahl übergeordneter Ämter heraus, die den Dienst der Aufsicht übernahmen und beiderseits nicht ökumenisch vereinbart wurden. In manchen Ländern erhielt das Amt des geweihten Bischofs eine Funktion und Bedeutung in Anlehnung an die altkirchliche Praxis, die ähnlich zur katholischen Entwicklung verlief. Die genannten Aufgaben dieser „Ämter“ decken sich weitgehend mit denen des Presbyters, und sind regional und übergemeindlich ausgerichtet.<sup>101</sup> Der inhaltliche Aspekt der Kontinuität in der EINEN HEILIGEN weltweiten KIRCHE, dargestellt und vermittelt durch das Amt, trat gegenüber dem Gedanken der Ausübung der Ordnung zurück. Damit vollzog sich in der Bedeutung des Kirchlichen Amtes gewissermaßen ein Paradigmenwechsel.

50. Das kirchliche Amt in der bischöflichen Sukzession repräsentiert und wahrt die Kontinuität der apostolischen Lehre und die Treue zu ihr.<sup>102</sup> Es ist in der Nachfolge der Apostel an deren Auftrag und Sendung und somit an seinen Ursprung rückgebunden und auf deren Lehre verpflichtet. Es steht für die geschichtliche Kontinuität der Kirche und die Einheit ihrer Lehre.<sup>103</sup> Das Amt der Episkopé in der historischen Sukzession besteht nicht isoliert, sondern es erhält seine Bedeutung im Kontext der EINEN HEILIGEN KIRCHE und ihrer Universalität, die es in der ökumenischen Gemeinschaft repräsentiert.<sup>104</sup>

51. Die Einheit des Glaubens ist konstitutiv für die Einheit der Kirche. In der gemeinsamen Verkündigung des Evangeliums und der Feier der Sakramente (CA VII) ist die Kirche eine.<sup>105</sup> Das Bischofsamt repräsentiert diese Einheit der Gemeinden in ihrem Glauben und

Leben in der Gesamtkirche. Es ist ein wesenhaftes Zeichen ihrer Einheit nach innen und außen. Es wird kollegial ausgeübt, ohne dass dies hierarchisch missverstanden werden kann, weil das Bischofsamt selbst wieder in Gemeinschaft mit anderen Trägern der Episkopé steht, die jeder für sich und als Gemeinschaft die Gesamtverantwortung für die EINE HEILIGE KIRCHE tragen.

52. Das Amt der Episkopé ist personal, kollegial und gemeinschaftlich.<sup>106</sup> Der Dienst an der Einheit und der kirchlichen Aufsicht ist an *Personen* gebunden. Er steht in Kontinuität und im Dienst der Person Jesu Christi. Das Amt der Episkopé ist kein separat auszuführender Dienst. Es ist eine besondere Form des einen einzigen kirchlichen Dienstes und steht in kollegialer Gemeinschaft mit allen, die das Evangelium verkünden, die Sakramente verwalten und das Amt der Schlüssel (Mt. 16,19) innehaben. Diese Aufgabe nehmen sie gemeinschaftlich wahr.<sup>107</sup> Deshalb ist das Amt der Episkopé wesenhaft der Einheit der Kirche verpflichtet.

53. Der Träger der persönlichen Gesamtverantwortung (Episkopé) für die Einheit der Kirche ist von seiner Gemeinde bzw. kirchlichen Gemeinschaft oder Bruderschaft nicht zu trennen und kann nicht ohne diese Formen der Verwirklichung von Kirche und ihren Auftrag sein. Das bedeutet, dass die Bruderschaft die Episkopé von Einzelpersonen ohne Gemeinde, kirchliche Gemeinschaften oder Bruderschaft nicht kennt noch anerkennt, weil keine Repräsentation stattfindet und darum die Gnade nicht wirksam weitergegeben werden kann.

54. Die Bruderschaft versteht sich selbst als einen Teil der EINEN HEILIGEN KIRCHE in der beschriebenen Gestalt, ohne selbst eine eigene Teilkirche sein zu wollen, da ihre Glieder unterschiedlichen Teilkirchen angehören. Durch ihre Gestalt trägt sie die Idee der Einheit der EINEN HEILIGEN KIRCHE in die Teilkirchen hinein. Die volle sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi im Sinne von Johannes 17 bleibt als Aufgabe und Auftrag bestehen. Die Trennung ist ein Skandal, ein Stein des Anstoßes, der vielfach Leiden hervorruft.<sup>108</sup> Die Dreiheit in der Einheit Gottes ist ein lebendiger Hinweis dafür, dass die Einheit der Kirche zu ihrem Wesen gehört<sup>109</sup>, und dass sich ihre Sendung in die Welt von dem Dienst des wahren Hohenpriesters Jesus Christus ableitet. Das ordinierte Amt in der Apostolischen Sukzession ist geeignet, ein deutliches, personales und einvernehmliches Zeichen für den alle Zeiten und alle Orte übergreifenden Auftrag Jesu Christi zu sein, die Kirche zu sammeln und durch Christusrepräsentanz in den Sakramenten zuzurüsten.<sup>110</sup> Es ist ein Merkmal der personal verantworteten Treue zur apostolischen Überlieferung und der Wahrung der apostolischen Sendung, das in der weltweiten Ökumene gebräuchlich ist und verstanden wird. Es bezeugt die Inkarnation Christi und ist als der eine Ordo Brücke der Einheit zu gegenseitiger Anerkennung aller Kirchen.

## VII Der Dienst der Bruderschaft an den Kirchen

55. Alle Glieder der Bruderschaft wissen sich in gleicher Weise der Auffassung verpflichtet, dass der Gebrauch von Segnung, Beauftragung, Handauflegung und Epiklese durch den Apostolischen Vorsteher ausschließlich innerhalb der Bruderschaft erfolgt und in keinem Gegensatz zur landeskirchlichen Ordination steht, noch sie ergänzt oder aufbessert. Diese Tradition eines dreiegegliederten Dienstantes innerhalb der Bruderschaft fügt der Ordination durch eine evangelische Landeskirche nichts hinzu oder ergänzt etwas vielleicht als fehlend (*defectus*) Gedachtes, das zum vollgültigen Sein der Apostolizität (*plene esse*) notwendig wäre. Es gibt nur *eine* Ordination für den Dienst in der EINEN HEILIGEN KIRCHE. Sie ist nicht „Besitz“ dessen, der den Segen und Auftrag empfängt, sondern ein Dienst an einer konkreten Gemeinschaft mit einem konkreten Auftrag. Die Bruderschaft will keine eigene Kirche sein, sondern den Landeskirchen durch Zurüstung, Sammlung und Sendung ihrer Glieder dienen. In den Segnungen und Beauftragungen vollzieht sich der Einordnung in die Kontinuität der EINEN HEILIGEN KIRCHE (*bene esse*) und damit in das ökumenische Netzwerk der Kirchen, das über die deutschen evangelischen Landeskirchen hinausgeht.

56. Die Glieder erleben innerhalb der Bruderschaft in ihrem Dienst die erstrebte gegenseitige Anerkennung des Amtes in den Teilkirchen als gelebte *Communio*, denn das einzige „*deficit*“ unseres Dienstes (und damit unserer jeweiligen Teilkirchen) ist die fehlende Anerkennung und damit die fehlende *communio* innerhalb der *Episkopé* im ökumenischen Gesamthorizont. Die von allen ersehnte

Anerkennung durch alle kann erfolgen durch die grundlegende Einsicht, dass alle Ordinierten Anteil haben am weltweiten Netzwerk des Einen Amtes, das Jesus Christus seiner Kirche geschenkt hat (Katholizität). Durch unsere Gespräche und die Öffnung unserer eigenen Tradition zu unserem Herkommen haben wir in der Frage des allen gemeinsamen Besonderen Dienstamtes und seiner Gestalt das Haupthindernis auf dem Weg zur Einheit der Kirche erkannt (Ökumenizität). Darum gehen wir bewusst und offen auf unseren Dialogpartner zu, um die Einheit der Kirche zeichenhaft und doch wirklich und personal verantwortet zu fördern und so zwischen den Positionen zu vermitteln.

57. Die Segnungen und Beauftragungen in der Bruderschaft sind auch eine Zeichenhandlung zukünftiger Wirklichkeit der EINEN HEILIGEN KIRCHE, die die Aufnahme in das Netzwerk allgemeiner ökumenischer Anerkennung für einen künftigen ökumenischen Brückenschlag in Vermittlung und gegenseitiger Anerkennung unserer Kirchen stellvertretend, personal verantwortet zu gehen wagt. Sie ist darin positives lebendiges Zeichen Evangelischer Katholizität innerhalb der einzelnen Kirchen, die durch ihre Glieder in der Bruderschaft vertreten sind.

58. Das Besondere Dienstamt (´ordo´) ist in der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft in Anlehnung an die Alte Kirche ein dreigeteiltes. Die Segnungen und Beauftragungen führen nicht zu einem Opferpriestertum<sup>111</sup> (´hierateuma, sacerdotium´) sondern zum Amt des Helfers (´diakonos´), des Ältesten (´presbyteros´) und des Apostolischen Vorstehers (´episkopos´) in personal verantworteter

bischöflicher Apostolischer Sukzession.<sup>112</sup> Es entspricht dem einen einzigen Dienstamt, das Jesus Christus gestiftet und seiner Kirche geschenkt hat, um „die christliche Gemeinschaft durch die Verkündigung des Wortes Gottes sowie durch die Feier der Sakramente zu sammeln und aufzuerbauen und das Leben der Gemeinschaft in seinen liturgischen, missionarischen und diakonischen Bereichen zu leiten“<sup>113</sup>. Die Segnungen und Befeulungen zu diesen Diensten in der Bruderschaft bedeuten keine Exklusivität oder Sonderrechtsstellung gegenüber Ordinationen in den Kirchen und Landeskirchen, insbesondere keine Abtrennung von Personen im gleichen Dienst in den Landeskirchen, wohl aber verpflichten sie zu besonderer Treue und Sorgfalt in der Verkündigung, der Feier der Sakramente und der Seelsorge.

59. Die evangelischen Glieder der Bruderschaft sind Glieder ihrer evangelischen Landeskirchen. Der Besondere Dienst in der Bruderschaft gilt für die Dienste innerhalb der Bruderschaft. Er beansprucht in keiner Weise eine Einflussnahme auf die Rechtssysteme und Kirchenordnungen der Landeskirchen oder anderer Kirchen. Die Befugnisse des Apostolischen Vorstehers reichen nicht über die Belange der Bruderschaft hinaus, der Gehorsam ihm gegenüber findet seine Grenzen dort, wo Interessen, Gesetze oder Regelungen der Landeskirchen und anderer Kirchen ausdrücklich berührt werden. So bleiben die Glieder der Bruderschaft ihren Landeskirchen und Kirchen gegenüber im Gehorsam verpflichtet. Die Ordination durch Landeskirchen und Kirchen zu einem entsprechenden Dienst ist die grundlegende

Voraussetzung für die Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente in den Gottesdiensten der Bruderschaft.

60. In Achtung der Würde aller anderen Ordinationshandlungen<sup>114</sup> geschieht die Ordination in der Bruderschaft nur für solche ihrer Glieder, die bereits ein solches oder vergleichbares Dienstamt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung in ihren Kirchen erhalten haben. Für einen besonderen Dienst in der Bruderschaft erfolgt dann nach Prüfung und Nachweis der Eignung gemäß den gültigen allgemeinen Regeln der Kirche eine Segnung mit Handauflegung und Beauftragung zu einem bestimmten Dienst durch den Apostolischen Vorsteher der Bruderschaft, der in bischöflicher apostolischer Sukzession steht. Die Segnung betont den altkirchlichen und ökumenischen Aspekt der Ordination und versinnbildlicht die Einheit und Kontinuität der EINEN HEILIGEN KIRCHE. Die Segnung mit Handauflegung dient als Stärkung und Ermutigung und geistlicher Vergewisserung auf dem Weg und im Dienst der Bruderschaft und der Kirchen, in denen die Glieder der Bruderschaft ihren Dienst versehen. Damit dient die Segnung zu einem Dienst in der Bruderschaft der Stärkung des Dienstes in den Landeskirchen und den anderen Kirchen, sie steht nicht in Konkurrenz, gegen oder in Ergänzung zu ihm, noch bekommt dadurch die Person oder der Dienst eine andere Qualität. Dieses Tun geschieht im Gehorsam gegen die Überlieferungen und Formen in der allen gemeinsamen EINEN HEILIGEN KIRCHE, besonders des Teiles, aus dem die evangelischen Landeskirchen entstanden sind. Es ist Ausdruck vor der Achtung des gemeinsamen Erbes der weltweiten Kirche Jesu Christi.

61. Die Bruderschaft steht dazu notwendig in ihrem Tun auch in einem gewissen eigenen Recht, wie andere Bruderschaften und Gemeinschaften auf dem Gebiet der EKD. Die Bruderschaft möchte mit ihren Gliedern eine bleibende lebendige Anfrage an die Landeskirchen, ihr Verhältnis zur EINEN HEILIGEN KIRCHE, ihrer Ökumenizität und ihrer ökumenischen Praxis sein. Sie gibt in ihrem Handeln zeichenhaft, unaufhebbar und leibhaftig Zeugnis ab von der EINEN HEILIGEN KIRCHE.<sup>115</sup>

62. Den die Gemeinde auferbauenden Sinn dieses Dienstamtes, wie ihn dieses Rundschreiben formuliert, zu bekennen, zu kennen, bekannt zu machen, zu fördern, zu erneuern, zu pflegen und zu erhalten, ist eine Aufgabe, der sich die Bruderschaft immer wieder stellt. Sie will das Bewusstsein über dieses personal verantwortete, ökumenisch ausgerichtete Dienstamt durch ihre Glieder in die Landeskirchen hineinragen und wecken.

63. Die Bruderschaft fühlt sich aus dem eigenen geschwisterlichen christlichen Miteinander heraus verpflichtet, innerhalb der EINEN HEILIGEN KIRCHE Kontakte zu knüpfen und zu bewahren, das ökumenische Gespräch zu fördern und konfessionsübergreifend Horizonte eröffnen. Sie dient darin dem Auftrag Jesu Christi und damit der Katholizität der EINEN HEILIGEN KIRCHE.

64. Sie dient ihren Gliedern durch Rat, Trost und Gespräch, durch Pflege des liturgischen und theologischen Erbes, durch Studium und Information, durch lebendiges Gebetsleben und Seelsorge, gemeinsames Erleben und deren Vertiefung und darin mittelbar den



Kirchen, in denen diese Glieder ihren Dienst tun. Sie versteht diesen Dienst als Vergegenwärtigung des gemeinsamen geistigen Lebens und lebendigen Erbes der EINEN HEILIGEN KIRCHE<sup>116</sup>. Im Leben der Bruderschaft hat sich das zeichenhafte Handeln als Brückenschlag zu anderen Kirchen in der Weltökumene seit 1929 bewährt und hat den Landeskirchen und anderen Kirchen reiche Frucht zugetragen.

65. Aus dem Leiden an der noch nicht verwirklichten Einheit der Kirche, um die Jesus Christus im Hohenpriesterlichen Gebet (Joh. 17) gebetet hat, sehen, erleben und erfahren wir in der Bruderschaft eine Möglichkeit, diese Einheit zu leben. Mit Freude nehmen wir darin die im folgenden Abschnitt dargelegten Ergebnisse des weltweiten ökumenischen Dialoges an und verstehen sie als zukunftsweisenden Weg zur EINEN HEILIGEN KIRCHE. Das Gebet um die wachsende Einheit der Kirchen nach innen und außen ist Grund und Quelle des Lebens aller Glieder der Bruderschaft und gehört wesentlich zu ihrem Handeln.

## VIII Das Verhältnis zu den Landeskirchen

*„Zugleich achtet sie die Ordination außerhalb der apostolischen Sukzession stehender evangelischer Kirchen, soweit diese unter Handauflegung und Gebet die Weitergabe des geistlichen Amtes (Conf. Aug. V) intendiert.“<sup>117</sup>*

*„Gemeinsam den einen Glauben bekennen“.<sup>118</sup>*

66. Die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ist für die aus der lutherischen und calvinistischen Reformation hervorgegangenen europäischen Kirchen innerhalb der Leuenberger Kirchengemeinschaft erreicht.<sup>119</sup> Ausdrücklich wird die Ordination gegenseitig anerkannt.<sup>120</sup> Eine Klärung der Ämterfrage im Sinne einer Vereinheitlichung ist nicht beabsichtigt.

67. Im multilateralen Dialog erbrachten 1982 die Lima-Dokumente zu Taufe, Eucharistie, Amt der Kommission Faith and Order einen Fortschritt. Ziel der Kommission ist es, „die Einheit der Kirche Jesu Christi zu verkünden und die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer eucharistischen Gemeinschaft,...damit die Welt glaube.“<sup>121</sup>

68. So sehr die Amtsfrage auch ein ekklesiologisches Thema und damit auch konstitutiv für die Einheit der Kirchen ist, die Christen im Glaubensbekenntnis von Nicaea-Konstantinopel bekennen, stellt sich auch die Frage, wie diese Einheit aussieht, und wie sie sichtbar gemacht werden kann. Es geht um die wesenhafte Einheit der

Kirche. Aber die Antworten der Kirchen darauf fallen je nach Kirchenverständnis unterschiedlich aus.

69. Als ein Dokument wachsender Einheit versteht sich die „Meißener Erklärung“ von 1991. Die weitgehende Übereinstimmung im altkirchlichen und vorreformatorischen Erbe ermöglicht eucharistische Gastfreundschaft. Dennoch ist eine volle Kirchengemeinschaft nach dem Modell von Leuenberg mit der Möglichkeit der Kon- bzw. Interzelebration ausdrücklich noch nicht erreicht.<sup>122</sup> Ähnliches gilt für das Verhältnis zur Altkatholischen Kirche. Hier wird es keinen Fortschritt geben, wenn es nicht zu einer Klärung im Verständnis von Amt und Sukzession kommt.

70. Die bilaterale Kommission des Lutherischen Weltbundes und der römisch-katholischen Kirche erbrachte nach „Das Evangelium und die Kirche“ (Malta 1972) und „Das Herrenmahl“ (1978) als Arbeitsergebnis 1981 „Das geistliche Amt in der Kirche“. Dem folgten weitere Dokumente bis hin zu „Kirche und Rechtfertigung“, die wegbereitend für die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ der beiden Kirchen wurden. Mit der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Offiziellen Feststellung“ und des Annex haben der Lutherische Weltbund und die römisch-katholische Kirche 1999 eine Einigung in wesentlichen Dingen des Glaubens erzielt, die einst die Reformation ausgelöst hatten. - Für den künftigen bilateralen Dialog und einen Fortschritt in der Frage des Sakraments- und Amtsverständnisses ist es entscheidend, welcher Stellenwert der Frage der apostolischen Sukzession beigemessen wird.

71. Seit 1987 hat die zweite Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands das Lehrgespräch zwischen den beiden Kirchen fortgeführt. Sie konnte dabei auf den in der ersten Bilateralen Arbeitsgruppe erzielten Ergebnissen aufbauen, die in der Studie „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ (1984) veröffentlicht worden sind. Auf dieser Grundlage wandte sie sich den Fragen zu, die sich aus den Stellungnahmen der auftraggebenden Kirchen und dem Gang des internationalen ökumenischen Dialogs ergeben hatten.

72. Das Thema der Studie „Communio Sanctorum — Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen“ macht deutlich, dass dieses Lehrgespräch beim gemeinsamen Taufbekenntnis der ungeteilten Kirche ansetzt. Manche der angesprochenen Fragen sind erstmals im Dialog der beiden Kirchen behandelt worden. „Communio Sanctorum“ als Bericht der Arbeitsgruppe über den im Jahr 2000 erreichten Gesprächsstand will Zugänge zu gemeinsamen Antworten auf diese Fragen finden und zu Klärungen kommen, die die Gemeinschaft zwischen beiden Kirchen fördern. „Communio Sanctorum“ ist das bislang weitreichendste bilaterale Dokument zwischen den beiden großen deutschen Kirchen. Es zeigt auf, was vorstellbar ist. Die Rezeption durch Evangelische Landeskirchen war durchweg dankbar kritisch und wurde zur Eröffnung einer neuen Gesprächsrunde in einem Abschlussdokument ediert.<sup>123</sup>

73. Konvergenzen ökumenischer und eigene bilaterale Verhandlungen verhalfen 1992 zu einer weitgehenden Konvergenz

im skandinavisch-anglikanischen Bereich unter dem Titel „Porvoo Common Statement“. Das altkirchliche dreigliederte Amt in der apostolischen Sukzession gilt als ein erstrebenswertes Zeichen für die Kontinuität und Treue der einen heiligen katholischen und apostolischen Kirche zu ihrer apostolischen Berufung.<sup>124</sup> Das erklärte Ziel von Porvoo ist die volle Kirchengemeinschaft. Einige lutherische Theologen, zu ihnen gehört Wolfhart Pannenberg, fordern die Übernahme der Porvoo-Erklärung durch die VELKD. Dieses Papier ist in den deutschen evangelischen Landeskirchen bisher nicht rezipiert, ja abgelehnt worden. Allerdings bieten die Strukturen der deutschen Landeskirchen keine Voraussetzung für die Errichtung des dreigliederten Amtes in der dargestellten Weise. In vielen Einzelkirchen hat sich das Amt des Superintendenten bzw. Dekans als einer Form regionaler Episkopé ausgebildet, z. T. mit der Befugnis zur Ordination. Auf diesem Hintergrund wäre die presbyteriale Sukzession als ein ökumenisch bedeutsames Zeichen zu berücksichtigen. Die Bruderschaft ist sich dieser reformatorischen Tradition und Praxis bewusst.

74. Auf diesem Hintergrund sowie auf dem der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre geht die Lutherisch/Römisch-katholische Kommission für die Einheit mit dem Studiendokument „The Apostolicity of the Church/Die Apostolizität der Kirche“ (2006/2009) einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer sichtbaren Einheit. Darin wird hinsichtlich der Apostolizität als einer Eigenschaft der Kirche eine „fundamentale gegenseitige Anerkennung“, bezüglich der Apostolizität des ordinationsgebundenen Amtes ein „differenzierter Konsens“ und eine „versöhnte Verschiedenheit“ im

Blick auf das kirchliche Lehramt festgestellt.<sup>125</sup> Apostolische Überlieferung in Schrift und Tradition und das dreigegliederte kirchliche Amt in der Apostolischen Sukzession werden hier in ein Verhältnis zueinander gesetzt. Damit wird das ordinationsgebundene Amt in beiden Kirchen als ein Dienst gesehen, in der Kraft des Heiligen Geistes die Treue zum apostolischen Evangelium zu bewahren.<sup>126</sup> Eine glückliche Rezeptionsgeschichte steht noch aus.

75. Auf lutherischer Seite ist hinsichtlich des Amtsverständnisses ein deutlicher Unterschied zwischen dem deutschen Luthertum, der VELKD, und dem Weltluthertum festzustellen. Der Lutherische Weltbund (LWB) hat seinen Mitgliedskirchen eine Konsultation zum bischöflichen Amt zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Das Dokument „Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Eine lutherische Erklärung 2002“ wurde im November 2002 in Malta von den lutherischen Teilnehmern an den internationalen bilateralen Dialogen entwickelt, die der LWB im Rahmen der Kommission für die Einheit, der Gemeinsamen lutherisch-orthodoxen Kommission, der Internationalen anglikanisch-lutherischen Arbeitsgruppe und der Gemeinsamen lutherisch-reformierten Arbeitsgruppe führt. Diese Erklärung basiert auf früheren Studien des LWB zum Thema Amt und insbesondere auf den Berichten von 1983 und 1992. Hierbei geht es um die Wiedergewinnung des bischöflichen Amtes in der historischen Sukzession in den lutherischen Kirchen „um der göttlichen Sendung der Kirche zu dienen“<sup>127</sup>.

76. Im Bereich des deutschen Luthertums wird mit dem Text aus der VELKD Nr. 123/2003 „Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis“ ein Versuch zur nicht mehr ökumenischen, sondern nur noch internen Selbstklärung vorgenommen. Nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre sollen damit innerlutherisch Deutungs- und Interpretationsspielräume verbindlich festgeschrieben und der Beliebigkeit entzogen werden. Kirchengemeinschaft ergibt sich aus dem schriftgebundenen Bekenntnis und der darin erkannten Wahrheit. Dabei wird die Notwendigkeit des ordinierten Verkündigungs- und Lehramtes nach CA XIV betont.<sup>128</sup> Der Text soll bei künftigen ökumenischen Gesprächen der VELKD zur Geltung gebracht werden.

77. Das deutsche Luthertum scheint zunehmend eine Sonderstellung einzunehmen. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob sich die Leuenberger Kirchengemeinschaft ihrem Selbstverständnis nach der Porvoor Gemeinsamen Feststellung anschließen kann. Es müssen dann hinsichtlich des Amtsverständnisses Klärungsprozesse erfolgen, die bislang bewusst vermieden wurden. Falls dies nicht geschieht, sollte deutlich werden, um welchen Preis dies geschieht. Gegenwärtig befinden wir uns vor einer Weichenstellung, von der weitere Fortschritte in der Ökumene und damit auch die Glaubwürdigkeit des gemeinsam aufgetragenen biblischen Zeugnisses direkt abhängen.

78. Das ordinierte Dienstamt ist eine Größe, die auch durch die Reformation nicht in Frage gestellt wurde. Es hängt viel davon ab, ob sich mit der Vorstellung vom kirchlichen Dienstamt in der

apostolischen Sukzession die Hoffnung auf einen neuen – auch innerprotestantischen – Aufbruch zu einem geschwisterlichen Miteinander verbindet, oder ob die Angst vor einer Rückkehrökumene nach Rom<sup>129</sup> überwiegt. Vielleicht ist das Zitat des damaligen Kardinals Joseph Ratzinger und nachmaligen Papstes Benedikt XVI. geeignet, Mut zu machen, nach dem Rom von den Kirchen nicht mehr fordert, „als auch im ersten Jahrtausend formuliert und gelebt wurde“<sup>130</sup>.

79. Die Glieder der Hochkirchlichen St.-Johannes-Bruderschaft machen sich die hier dargestellten Ergebnisse des ökumenischen Dialogs als offenem Diskurs zu eigen. Die Glieder der Bruderschaft haben sich diese Ergebnisse in mehreren Jahren erarbeitet und angeeignet und können sie darum in der hier vorgestellten Form vertreten, ohne sich gegenüber der zukünftigen weiteren Annäherung der Teilkirchen zur EINEN HEILIGEN KIRCHE verschließen zu wollen. Voller Sehnsucht, Glauben und Hoffnung erwarten und begleiten wir das Werden der Einheit der Kirche, so wie es Arnold Rademacher, ein Wegbegleiter Friedrich Heilers formuliert hat:

„Die Besten aber betrachten sich als Glieder an dem lebendigen mystischen Leibe Jesu Christi, auch als Laien mit der Würde und Bürde des Laienpriestertums belastet, an dem Wohl und Wehe des Reiches Gottes auf Erden innerlichst beteiligt. Sie leiden mit der Kirche und an der Kirche, am meisten aber an sich selbst, und aus diesem Leiden erwachsen ihnen die stärksten Antriebe zur Reform zunächst an sich selbst, damit aber auch am Ganzen. Sie sind, wenn



auch nicht immer die geliebteren, doch ihre treuesten Kinder und Bekenner, auf die die Mutter (sc. Kirche) in Zeiten der Krisis mit unbedingter Zuversicht bauen kann. Ihre Zahl ist klein; aber sie sind ebenso viele Zentren einer Lebensbewegung, aus der sich eine christliche Kultur gestalten kann.“<sup>131</sup>

80. Letztlich ist es der Heilige Geist, der mit seinen Gaben in der Kirche wirkt und sie lebendig erhält, damit sie gemeinsam den einen Glauben bekennt. Möge Er ihr mit seinem Segen den Weg weisen, so wie wir es in unserem Bruderschaftsgebet erbitten:

*„Erleuchte ihre Hirten durch den Heiligen Geist.  
Laß die Gemeinden zunehmen  
in der Erkenntnis Deines Willens,  
daß sie alle e i n Leib sind in Christus  
Deinem lieben Sohn,  
dem samt Dir und dem Heiligen Geist  
sei Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“*

## IX Anmerkungen

<sup>1</sup> Friedrich Heiler, Apostolische Sukzession. Im Ringen um die Kirche. Gesammelte Aufsätze und Vorträge Bd. II, München 1931, S. 479-516.

F. Heiler schrieb 1942 in seinem 1. geistlichen Testament folgendes: *„Die ‚apostolische Sukzession‘ darf nicht zu einer magischen Äußerlichkeit werden, sondern muß allezeit Gabe und Aufgabe sein, einerseits Sinnbild und Unterpfand des unlöslichen Zusammenhangs mit allen vorausgehenden frommen Geschlechtern, mit allen Gottsuchern und Betern, allen Zeugen der Wahrheit und allen Helden des Opfers und der Liebe, andererseits als Mahnung zur apostolischen Schlichtheit und Armut, zum altchristlichen Bekennermut und Märtyrergeist.“* (aus: H. Hartog, Evangelische Katholizität. Weg und Vision Friedrich Heilers, 1. Aufl., Mainz 1995, 238).

<sup>2</sup> Meißener Erklärung, 1995, V16.

<sup>3</sup> Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft, Regel, Art. 11.

<sup>4</sup> A.a.O., Regel Art. 12.

<sup>5</sup> A.a.O., Regel Art. 2.

<sup>6</sup> Die Bruderschaft macht sich zwei Gedanken des Ökumenismus-Dekrets des II. Vatikanischen Konzils zu ihrer eigenen Aufgabe, der sie sich stellen möchte: *„vom göttlichen Geiste die Gnade aufrichtiger Selbstverleugnung, der Demut und des geduldigen Dienstes sowie der brüderlichen Herzensgüte zueinander erleben“* (Unitatis Redintegratio 7); Bekehrung des Herzens zusammen mit dem Gebet als der *„Seele der ganzen ökumenischen Bewegung“* und versteht darunter den ihr eigenen „geistlichen Ökumenismus“ (UR). In der Bruderschaft treten alle drei Aspekte wahrer Spiritualität hervor: 1. traditio (gelebte Vermittlung), 2. confessio (Bekenntnis, „Kampf“); 3. intentio (ganzheitliche Ausrichtung) (vgl. G. Voss, „Katholische Spiritualität – ein ökumenisches Hindernis?“) Frère Roger Schutz hat diese Aufgabe so formuliert: *„Im Blick auf die Herstellung der Einheit unter den Christen, die durch Jahrhunderte alte Spaltungen getrennt sind, ist es heute wichtig, Männer und Frauen dabei zu helfen, ihre Berufung zu leben inmitten ihrer jeweiligen Konfession und ebenso inmitten der Gesellschaftsschichten, die taub geworden sind für das Evangelium, zum Teil deshalb, weil die Christenheit in so unkonsequenter Weise in sich zerrissen ist. ... Die Menschen, die*

*eine solche Stellung (wie wir) beziehen, wollen damit nicht die Christen richten, die vor ihnen gelebt haben. Sie meinen einfach, daß gerade von ihnen im gegenwärtigen Zeitpunkt eine fest entschlossene Haltung verlangt wird; denn das Spiel der Spaltungen unter den Christen können sie nicht mehr mitmachen. In gewissem Sinn sind sie ‚Dienstverweigerer aus Gewissensgründen‘ geworden angesichts der Inkonsequenz einer in sich gespaltenen Christenheit.“* (Roger Schutz, Prior von Taizé, *Das Heute Gottes*, Mit einem Vorwort von Robert Grosche, Herder-Bücherei Band 136, 3. Auflage, Freiburg Basel 1965, 127f.).

<sup>7</sup> Confessio Augustana, Art. XXVII.

<sup>8</sup> Vgl. Wilckens, *Die evangelischen Kommunitäten*. Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten, in: *EKD-Texte* 62, Hannover 1997.

<sup>9</sup> Das ist im deutschsprachigen Raum mit dem Votum des Rates der EKD „Verbindlich leben“ (EKD-Texte 88) positiv gewürdigt worden. Darin wird ein Brückenschlag zwischen dem Leben in Kommunitäten bzw. Bruderschaften und den Ortsgemeinden versucht, verbunden mit der Fragestellung, inwieweit die einzelnen Gemeinden durch die geistlichen Gemeinschaften in ihrer Theologie und Spiritualität eine Bereicherung erfahren können.

<sup>10</sup> Diese Erwägungen fußen auf der Erkenntnis, dass es nicht um den formalhistorischen Nachweis einer lückenlosen Sukzessionskette gehen kann, sondern dass „Amtsgnade“ sich immer auf die Einsetzung durch Jesus Christus bezogen und damit auch der Gemeinde gegenüber verantwortlich weiß (Die Apostolizität der Kirche Nr. 201, 209, 276, 219, 255 und 383). Sie ist somit Teil der apostolischen Überlieferung, zu der untrennbar die apostolische Lehre gehört und bleibt an diese gebunden. Wenn diese Kette auch faktisch in der Reformationszeit unterbrochen wurde, so stellte doch zumindest die Wittenberger Reformation das überlieferte dreigliederte altkirchliche Amt nicht in Frage (cf. CA XXVIII). Zur Situation siehe auch: *Die Apostolizität der Kirche* Nr. 266.

<sup>11</sup> Die Meißener Erklärung erwähnt aus diesem Grunde in Abschnitt B 6 und 7 die noch nicht volle Austauschbarkeit der Ämter.

<sup>12</sup> Dies ist der Ausdruck für die Summe unserer Hoffnung für die Kirche Gottes. Diese Zusammenstellung ist unser Markenzeichen und gesetzlich geschützt. Im folgenden werden folgende Kirchenbegriffe unterschieden. Oberste Ebene: die EINE HEILIGE

KIRCHE, die aus allen Teilkirchen besteht. Darunter als zweite Gruppe die KONFESSIONSKIRCHEN und andere Kirchenzusammenschlüsse, dann als dritte Gruppe die verfassten Kirchenkörper, die sog. ORTSKIRCHEN (z.B. die Landeskirchen) und schließlich die KIRCHE VOR ORT oder die Gemeinde und die GEMEINSCHAFTEN.

<sup>13</sup> Als solche ist sie zusammen mit anderen Kommunitäten, Gemeinschaften und Bruderschaften auf dem durch die EKD initiierten „Treffen Geistlicher Gemeinschaften“ (TGG) vertreten und vom Rat der EKD in der Handreichung „Verbindlich leben“ aufgelistet.

<sup>14</sup> Entspr.: „heilige“.

<sup>15</sup> Entspr.: „katholische, christliche“, also für ALLE Menschen jeder Nation, Rasse, Klasse, jeden Geschlechts oder Kultur zu allen Zeiten und an allen Orten dieser Welt.

<sup>16</sup> Entspr.: „apostolische“.

<sup>17</sup> Ergänze: „mit dem allen gemeinsamen Priestertum“.

<sup>18</sup> Entspr.: „Wort Gottes“.

<sup>19</sup> So Vinzenz von Lerinum: „Quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est, hoc est vere proprieque catholicum“ (*Was überall, was immer, was von allen geglaubt wird, das ist wahrhaft und im eigentlichen Sinn „katholisch“*) in: Vincentitii Lirinensis Commentarii, nach: R. Weaver, Der Puseyismus in seinen Lehren und Tendenzen beleuchtet von R. Weaver, aus dem Englischen übersetzt von Eduard Amthor, Leipzig 1844, S. 40-42.

<sup>20</sup> „Die eine, heilige apostolische und katholische Kirche existiert geschichtlich in Raum und Zeit. Sie ist als universale Gemeinschaft aller Glaubenden immer die Kirche bestimmter Menschen in bestimmten Ländern und Gebieten. Sie existiert notwendig in Gestalt von einzelnen Gemeinden, die die primäre Verwirklichung der katholischen Kirche sind. Als solche sind sie mit allen christlichen Gemeinden geistlich verbunden. Die einzelnen Gemeinden sind aber auch meist in einer größeren gewordenen Gestalt mit anderen verbunden: einer ekklesialen Gestalt, die im Folgenden „Einzelkirche“ genannt wird. Jede Einzelkirche kann darauf vertrauen, dass alle anderen Einzelkirchen, welche die Kennzeichen der wahren Kirche aufweisen, der Gemeinschaft des Leibes Christi zugehören und so geistlich miteinander verbunden sind.“ Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis, EKD Texte 69, 2001, S. 7 f.

Es wäre angemessener, die Kirche als eine Gemeinschaft der Getauften zu bezeichnen, weil eine „Gemeinschaft der Glaubenden“ sich jeder Überprüfung in Raum und Zeit entzieht, Glaube Gottes Geschenk ist, und gerade in seiner Unverfügbarkeit kein Zeichen der Kirche sein kann. Die sog. „unsichtbare Kirche“ entbehrt einer sicheren Grundlage in den Heiligen Schriften, wie schon Hans Asmussen 1939 in seinem Buch, Die Kirche und das Amt, S. 28-32, 291, 294-295 für die entsprechenden Lehren in den protestantischen Konfessionen festhält.

<sup>21</sup> Vgl. Heller, Wesen, S. 14.

<sup>22</sup> Der Einzelne ist für sich nicht „Kirche“, kann aber wohl „glauben“ und „getauft sein“, ist jedoch nicht ohne die existierende Kirche überhaupt als Christ ansprechbar oder vorstellbar. Christlichen Glauben gibt es nicht in Einzelpersonen, sondern nur in einer Gemeinschaft von Menschen, die die Formen des Glauben tradieren.

<sup>23</sup> Ein biblischer Beleg für die protestantische Lehre von der Unsichtbarkeit der Kirche (*ecclesia invisibilis*) liegt bis heute nicht vor. Ganz in Entsprechung zu den zwei Naturen in Christus, ist der Mensch als ein „gerechter“ und zugleich als ein „sündiger“ zu sehen. Vgl. Erklärung zur Rechtfertigungslehre 1999 (28): Rechtfertigung gemeinsam bekennen, S. 192.

<sup>24</sup> Ihr seid das Salz der Erde, Mt. 5,13 f.

<sup>25</sup> Zur Bewahrung der kirchlichen Tradition bildeten sich die drei Instanzen des neutestamentlichen Kanons, des Amtes und des Glaubenssymbols aus.

<sup>26</sup> D.h. in der Kirche ist der Himmel gegenwärtig.

<sup>27</sup> Vgl. Röm 3,12 entspr. Ps. 14,2-3. Auf dieser Einsicht beruht das Verständnis der Kirche als einer „*Ecclesia semper reformanda*“.

<sup>28</sup> „Überzeugen“ im Sinne von „glaubwürdig glaubhaft machen“, rhetorisch das „*vere credibile*“ im Sinne des „*credo ut intelligam*“.

<sup>29</sup> Vgl. 1. Joh. 4,8; 1.Mose 8,21 f.

<sup>30</sup> Das entspricht den Aufgaben des „Priestertums aller Gläubigen“.

<sup>31</sup> Ganz im Sinn des „Heidelberger Katechismus“: Fragen 28, 58, 64 und vor allen anderen Fragen 86, vgl. Der Heidelberger Katechismus. Mit den wichtigsten biblischen Beweisstellen, biblischen Beispielen, Lesestücken und Kirchenliedern und einigen Anhängen, 13. Auflage, Siegen 1969.

- <sup>32</sup> Gg. den Vorwurf der Theodizeefrage: Wie kann Gott das zulassen: diese Welt ist als gefallene Schöpfung noch nicht die „beste aller möglichen Welten“, sondern bedarf der Heilung.
- <sup>33</sup> Nicht Schuldbewusstsein, Pflicht, Gehorsam oder Gewohnheit, sondern die Dankbarkeit ist der Grund des Glaubens. Zum opus operatum der Eucharistie, oder dem rite und „recte administrantur sacramenta“ (CA VII), tritt das opus operandum, die gläubige Annahme im tatsächlich gelebten Leben. Erst beides gemeinsam bewirkt eine Weitergabe des „Heiles“ Gottes. Fehlt eines, verfehlt es seinen Zweck.
- <sup>34</sup> Diese Erkenntnis teilt auf orthodoxer Seite die von Ioannis Zizioulas und Nikolaj Afanas'ev vertretene „Eucharistische Ekklesiology“. Demnach hat jede Ortsgemeinde dadurch die katholische Fülle, dass sie unter ihrem Vorsteher die Eucharistie feiert. Darin wird sie Leib Christi (1. Kor. 12,27) und ihre κοινωμία sichtbar und erfahrbar, gerade auch unter dem eschatologischen Sinnzusammenhang der Eucharistie. Das kirchliche Amt erweist sich somit nicht anhand einer nachweisbaren Sukzessionskette, sondern gewinnt seine Identität durch die Gemeinschaft mit Christus und der feiernden Gemeinde. (Felmy, Amt und Ordination, in: Kerygma und Dogma 52 (2006), S. 194 ff.)
- <sup>35</sup> 1. Kor. 13,12.
- <sup>36</sup> Entspr.: „semper reformanda“.
- <sup>37</sup> D.h.: im Glauben des Einzelnen erfahren, im Bekenntnis und in Schriften in Worte verwandelt und weitergegeben.
- <sup>38</sup> Das sind: Bekenntnisschriften, die Ausformungen des besondere Kirchlichen Dienstamtes, die jeweiligen Moralvorstellungen, Auslegungstraditionen der Heiligen Schriften, Kirchenväter u.a.m.
- <sup>39</sup> Zumindest, was den Kanon der Septuaginta betrifft, verbindlich für das westliche Christentum auf den Synoden von Rom (382), Hippo (393) und Karthago (397 und 419), bekräftigt 1441 auf dem Konzil von Florenz und wiederum bestätigt durch das Konzil von Trient. Trotz dieser Definition gab es im Laufe der Kirchengeschichte immer wieder Anfragen an die Zugehörigkeit der deuterokanonischen Schriften zur „Heiligen Schrift“, nicht nur durch Hieronymus (347-420), sondern auch auf römisch-katholischer Seite im Humanismus und durch die Reformation (Verbindliches Zeugnis I, S. 134-137, 379 f.). Im Vergleich zum Kanon der hebräischen Bibel erfüllt die Septuaginta als Heilige Schrift der ersten Christen jedoch durch ihre sprachliche und

inhaltliche Nähe eine Brückenfunktion zu den Überlieferungen und Schriften des Neuen Testaments. Zum anderen hält sie, durchaus mit Blick auf die alte Synagoge, Unsicherheiten bezüglich einer final verschriftlichten Form der Heilsoffenbarung wach, die freilich im christlichen Bereich auf eine Kanonisierung der neutestamentlichen Schriften hin offen ist (Verbindliche Zeugnis I, S. 138, 380, 383 f.).

<sup>40</sup> „Im Akt der Kanonbildung hat sich die nachapostolische Kirche...dezidiert unter die Schrift als Kanon gestellt, ja der Akt der Kanonbildung verdankte sich bereits als solcher der entschiedenen Gewißheit des objektiven Sinngehalts der schließlich kanonisierten Schriften.“ (Gemeinsame Erklärung der Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen: Kanon – Heilige Schrift – Tradition, in: Verbindliches Zeugnis I, 390).

<sup>41</sup> Der Kanon der biblischen Schriften, den die Kirche aus ihrer Überlieferung und durch kirchlichen Gebrauch durch Übernahme des Alten Testaments einschließlich seiner Spätschriften und durch Festlegung des Neuen Testaments selbst geschaffen hat, ist nicht selbst die unmittelbare Quelle der Gestalt der Kirche - denn dies hängt wesentlich von der jeweiligen Hermeneutik ab. Die Kirche wird damit endgültig und verbindlich zur Bewahrerin und Tradentin apostolischer Überlieferung. Als maßgeblicher Teil ihrer lebendigen Tradition ist der Kanon durch kirchlichen Gebrauch Grundlage und ständiges Korrektiv für ihr Selbstverständnis, ihr Handeln und ihre Lehre, evangelischerseits dem Bekenntnis und katholischerseits dem Lehramt, (so das II. Vatikanische Konzil, vgl. auch Verbindliches Zeugnis I, 395 f.). Alle Auslegung, auch die Dogmen und Bekenntnisse, können nur zu ergründen suchen, was die Schrift in ihrer die Heilsgeschichte Gottes mit den Menschen betreffenden Klarheit sagen will – das aber nicht ohne ein hinreichendes Maß an Verbindlichkeit. So formuliert es auch das II. Vatikanische Konzil: Die „unter dem Anhauch des Heiligen Geistes“ entstandnen biblischen Schriften lehren „sicher, getreu und ohne Irrtum die Wahrheit..., die Gott um unseres Heiles willen ... aufgezeichnet haben wollte“ (Dei Verbum 11).

Eine Berufung auf die Bibel unter Absehung von der Kirche ist ohne Sinn. Das „Wort Gottes“, der Logos, ist einzig der lebendige Christus, wie er in der Liturgie und Verkündigung, in Gestalt und Leben der Kirche, tatsächlich existiert und tatsächlich (real) anwesend ist in der Feier der Eucharistie und in den Elementen des Abendmahls. So wenig, wie es „Glauben“ ohne Zeugen gibt, sowenig gibt es die Heilige Schrift ohne Interpretation. Das stellt

eine notwendige gedankliche Erweiterung des durchzuhaltenden und allgemein anerkannten Prinzips der „sola scriptura“ dar.

<sup>42</sup> Vgl. Confessio Augustana, Art. V.

<sup>43</sup> Vgl. Mt. 7,2.

<sup>44</sup> Vgl. Röm. 1,17.

<sup>45</sup> Die polemische Zuspitzung in der Frage, ob die Gemeinde vor Ort nun ganz „Kirche“ ist, oder nicht, führt in die Irre und löst das Problem einseitig und negiert in ihrem polemischen egozentrischen Verhalten die befreiende Einsicht, dass alle gemeinsam erst Kirche sind.

<sup>46</sup> Die Kirche als Instrument der Ausrichtung zum Heil ist eine zentrale hochkirchliche Aufgabe. Der „Glaube“ als Besitz eines Einzelnen kann damit unmöglich ein solches Instrument sein. Der Einzelne kann damit nicht Kirche sein, er ist auf die Gemeinschaft gewiesen und verdankt alles, was er ist und hat anderen, die ihm vorausgegangen sind und gleichzeitig mit ihm sind.

<sup>47</sup> Der Begriff des *Mysteriums* übersteigt hier die spätere kirchengeschichtliche Einengung auf das Sakrament in dem Sinne, dass er alles umfaßt, was im Raum der Kirche zu ihrer Auferbauung geschieht: die Verkündigung, die Verwaltung der Sakramente, die Ordnung der Kirche und ihre Liebestätigkeit, vgl. Schmidt, Credo Ecclesiam, S. 17.

<sup>48</sup> Die in der Apostelgeschichte und den Pastoralbriefen angezeigte Weitergabe des Apostolischen Amtes mit seinen Aufgaben an die Bischöfe wird im 1. Clemensbrief, 42 und 44, heilsgeschichtlich folgerichtig begründet. Das Amt der Bischöfe wird zum konstituierenden Amt der Kirche, bleibt aber an die apostolische Tradition gebunden.

<sup>49</sup> In Apg. 1,20 ff. ist im Zusammenhang der Nachfolge für den aus dem Apostelkollegium ausgeschiedenen Judas von der Episkopé die Rede. In Apg. 14,23 sind Handauflegung (*χειροτονία*, ‚Cheirotonia‘) und Gebet (als Herabrufung des Heiligen Geistes) die konstitutiven Elemente für diese Dienste. Nach Apg. 20,28 ist das Handeln des Geistes, der zum Dienst empfangen wurde, realgeschichtlich verstanden (Wendland, Credo Ecclesiam, S. 41). Der Begriff der Handauflegung ist in den orthodoxen Kirchen erhalten geblieben, während sich im Bereich der Westkirche der Terminus der Ordination durchsetzte (Felmy, Amt und Ordination, S. 182). Während die Handauflegung und das Gebet bei evangelischen Ordinationen im Mittelpunkt standen, wurden in der römisch-



katholischen Kirche durch das Tridentinum festgeschriebene Unklarheiten erst wieder durch die Konstitution „Sacramentum Ordinis“ Pius XII. vom 30. November 1947 beseitigt (ebd., 187).

<sup>50</sup> Vgl. Heller, Wesen (88), S. 50: „Im Laufe der Geschichte hat die Kirche verschiedene Mittel und Wege entwickelt, um die apostolische Wahrheit durch die Zeit in verschiedenen Umständen und kulturellen Kontexten weiterzugeben: den Kanon der Schrift, die Lehre, die liturgische Ordnung, Strukturen, die breiter angelegt sind als die Ebene der Ortsgemeinde.“ So auch bei Heussi, Kompendium § 14.1: *„Diese Normen waren das ‚apostolische‘ Taufsymbol, der ‚apostolische‘ Schriftenkanon und das ‚apostolische‘ Amt...Auch die Häretiker beriefen sich auf apostolische Überlieferungen. Daher bedurfte die Kirche einer Instanz, welche die Treue der kirchlichen Überlieferung gewährleistete. Man fand sie im monarchischen Episkopat...Erst im antignostischen Kampfe und in Rom empfing er seine volle Ausgestaltung und hervorragende Bedeutung. Es bildete sich nun die Theorie, daß der monarchische Episkopat auf apostolischer Einsetzung beruhe, durch die ununterbrochene Sukzessionskette mit den Aposteln zusammenhänge und der Träger des untrüglichen ‚charisma veritatis‘ und des apostolischen Lehramtes sei.“* Das Amt der Bischöfe allein war allerdings noch kein wirksamer Schutz gegen die Irrlehren. Es erfuhr seinen Schutz, seine Normierung und Rückbindung durch die regula fidei und den Kanon. So verstanden, kann es keine successio sedis ohne eine successio fidei et doctrinae geben, vgl. Wendland, Credo Ecclesiam, S. 42 f.

<sup>51</sup> „Kontinuität“ bedeutet nicht: Festhalten an sinnentleerten Hüllen und Formen, sondern umfasst ein Ringen um die stetige Wiedergewinnung von Formen, in denen das Heil Gottes für alle Menschen angemessen nach Zeit, Ort und jeweiliger Kultur ausgedrückt werden kann.  
*„Die apostolische Tradition besteht aus vielen untereinander verflochtenen Strängen von Lehren, die den Glauben und ein Leben, das dem Glauben entspricht, fördern, und von vielen Formen kirchlicher Praxis, die in der Gemeinschaft eingerichtet werden, um ihr Zeugnis an dem jeweiligen Ort voranzutreiben. Es sind diese Traditionen, aus denen die authentische Tradition besteht, die sich im gemeinschaftlichen Leben der Kirche zeigt.“* (Die Apostolizität der Kirche Nr. 116). Das *„apostolische Zeugnis [ist] sowohl ein normativer Ursprung als auch ein dauernder Grund.“* (Nr. 148). Sofern die Kirche in diesem Glauben bleibt und

das apostolische Zeugnis weitergibt und aktualisiert, ist sie apostolisch (Nr. 141, nach dem Malta-Bericht von 1972). „*Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt.*“ (Nr. 167)

<sup>52</sup> Gegen Beyschlag, Dogmengeschichte II/2, S. 22, der in diesem Zusammenhang stärker die Einzelgemeinden mit ihren Gliedern im Blick hat, zu der sich parallel eine Klerikalisierung entwickelt habe. Episkopé ist unerlässlich für die regionale Gestalt der Kirche. Sie kann jedoch verschiedene Formen haben (Die Apostolizität der Kirche Nr. 189, 217, 264).

<sup>53</sup> Ganz im Sinne der orthodoxen Bezeichnung für das Amt als heiligem und priesterlichem Dienst (Hierosynē).

<sup>54</sup> Nicht nur der Nachahmung (imitatio) in der apostolischen Nachfolge und Sendung (Neuendettelsau-Thesen 1986), sondern auch in der Kontinuität mit der apostolischen Tradition (Die Apostolizität der Kirche Nr. 166). Diese Kontinuität ereignet sich nicht nur diachron durch alle Zeiten hindurch, sondern auch in der temporalen Konkretion der historischen Sukzession (Nr. 269).

<sup>55</sup> Dieses vielfältige Beziehungsgeflecht innerhalb der Kirche und in ihrem Verhältnis zur Welt wird auch in der neueren orthodoxen Theologie als geeignetes Mittel gesehen, die Weihe zu charakterisieren. Der Geweihte verfügt über keinen eigenständigen Besitz, schon gar nicht über einen direkteren Zugang zu seinem Heil. Er steht vielmehr in einer innigen Gemeinschaft mit der Gemeinde bzw. Kirche und Christus, dem eigentlichen und wahren Priester und Hohenpriester (Hebr. 7,26). „*Alles, was der Geweihte in der Weihe empfängt, empfängt er in seiner Beziehung zum Volk Gottes am Ort, der Kirche, nicht für sich selbst.*“ (Felmy, Amt und Ordination, S. 193).

<sup>56</sup> Tertullian, bei: Koch, Kurt, Christsein ohne Kirche? Fastenhirtenbrief 07.03.2009, [www.zenit.org/article-17271?l=german](http://www.zenit.org/article-17271?l=german).

<sup>57</sup> Vgl. Abschnitt III der Studie „Die Apostolizität der Kirche“ und ihrer Unterscheidung von traditio, successio und communio. Ausgehend von der gemeinsamen Grundlage im Wort Gottes und der Zeugenschaft in der Welt können die unterschiedlichen Ausprägungen in der Gestalt des kirchlichen Dienstes neu gewichtet und interpretiert werden.

Die drei Wesensmerkmale der Sukzession wahren die Einheit der Kirche: Zum einen kommen sie z.B. in der Formulierung von

Glaubensbekenntnissen und der Predigt zum Ausdruck (traditio), zum anderen in den Pfarrerlisten und Bischofslisten, die in den Gemeinden geführt werden, wie z.B. in den evangelischen Gemeinden in Lützellinden (Rheinland) und Haynrode (Sachsen-Anhalt), wo diese Listen sichtbar in den Kirchen aushängen (successio) und zum dritten in der Aufnahme in den Ordo der Episkopé innerhalb der Kirchen, die die Porvoorer Gemeinsame Feststellung unterzeichnet haben.

<sup>58</sup> So ähnlich bei Heller, Wesen (87), S. 50.

<sup>59</sup> vgl. Die Apostolizität Der Kirche Nr. 216 und 223.

<sup>60</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 110, 166, 174 und 271; vgl. Das geistliche Amt in der Kirche (61), S. 43. Das besondere Amt wird durch Ordination übertragen: durch Gebet mit der Bitte um den Hl. Geist und durch Handauflegung. Sie ist eine lebenslange Indienstnahme und Beauftragung durch Jesus Christus. Dieses Amt ist nicht befristet. (Porvoo, IV B 41; vgl. Das geistliche Amt in der Kirche (22), S. 22); Lima, Amt (8) und (9); die Neuendettelsau-These II.8 beschreibt den Terminus „Apostolische Sukzession“ als „Nachfolge in der apostolischen Lehre und Sendung“.

<sup>61</sup> Confessio Augustana, Art. VII und XIV., vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 167.

<sup>62</sup> Apol. VII, BSLK, S. 240, lat. Text. In Anlehnung an die orthodoxe Theologie läßt sich die repraesentatio Jesu Christi in dem Besonderen Dienst dahingehend beschreiben, dass der mit dem Dienstant Betraute als Bild Christi „bildhaft Haupt der Gemeinschaft“ ist und als solcher in seinem Namen dem Gottesdienst und darin der Feier der Eucharistie vorsteht, vgl. Felmy, Amt und Ordination, S. 194. Die „repraesentatio“ bleibt also streng an Christus gebunden. Ihr kommt kein eigener, schon gar kein höherer Rang zu, wie es auch Konsens in der römisch-katholischen Kirche ist:

*„Die geweihten Priester sprechen und handeln bei der Ausübung ihres heiligen Dienstantes nicht in eigener Autorität und auch nicht aufgrund einer Beauftragung oder Delegation durch die Gemeinschaft, sondern in der Person Christi, des Hauptes, und im Namen der Kirche. Darum unterscheidet sich das Amtspriestertum dem Wesen, nicht bloß dem Grade nach vom gemeinsamen Priestertum der Gläubigen, für dessen Dienst es von Christus eingesetzt wurde.“* (Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, Deutsche Bischofskonferenz, München 2005, S. 122). So auch Die Apostolizität der Kirche Nr. 255.

<sup>53</sup> „Diese Vollmacht des Amtes ist jedoch nicht als ein individueller Besitz der Amtsträgers zu verstehen; es ist vielmehr eine Vollmacht mit dem Auftrag zum Dienst in der Gemeinde und für die Gemeinde.“, Das geistliche Amt in der Kirche (24), S. 23.

<sup>64</sup> Communio Sanctorum, 60; Lima, Amt (35); cf. oben 27.

<sup>65</sup> Porvoo, IV D 51.; Die Apostolizität der Kirche Nr. 269.

<sup>66</sup> Im Sinn von Apol. XIII. - Offen bleibt die Frage, ob die Kirche auf diese Ordination, bzw. die Träger derselben gegründet ist. Dies ist eine Frage der grundsätzlichen Ausrichtung der jeweiligen Arbeitsstruktur der Teilkirche. In Kirchen, die sich, anders als die deutschen protestantischen Kirchen in, mit und durch die Mission gegründet und ausgebreitet haben, ist es durchaus zweckdienlich, die Kirche auf den Trägern der Botschaft gegründet zu sehen. In gesellschaftlichen Situationen, in denen Teilkirchen keine Missionssituation vorfinden, sondern bereits christliche Traditionen aufnehmen, ergibt sich ein anderer Aufbau der Arbeitsstruktur und es hat sich in der Folge ein anderes Selbstverständnis ausgebildet. Das bedeutet, dass die Struktur der Kirche von den gesellschaftlichen Voraussetzungen abhängt, in denen sich die Kirche aufbaut. Die Struktur einer Kirche kann daher nicht zum Wesen der Kirche selbst gehörig erklärt werden. In allen Arbeitsstrukturen hat das Besondere Dienstamt jedoch gleiche Aufgaben und ist das ökumenische Zeichen der Kontinuität; Identität und Verbundenheit aller Teilkirchen untereinander.

<sup>67</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 223; Die Apostolische Sukzession ist kein Besitz einer einzelnen Teilkirche, über den sie verfügen oder den sie exklusiv verwalten könnte, sondern ein gemeinsames Erbe. Sie ist Teil der apostolischen Überlieferung und ein deutliches Zeichen für ihren Inhalt. (Nr. 220, vgl. auch 105).

<sup>68</sup> Damit ist in keiner Weise ein abwertendes Urteil über andere Formen und Wege, die Apostolizität zu wahren und zu gestalten, gesprochen.

<sup>69</sup> S. o. Anm. 33; vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 167 und 285.

<sup>70</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 255.

<sup>71</sup> Das geistliche Amt in der Kirche (24), S. 24: „Der Amtsträger manifestiert die Autorität Christi und übt sie in der Weise aus, in der Christus selbst die Autorität Gottes der Welt offenbart: in und durch Gemeinschaft'. Deshalb darf das Amt die christliche Freiheit und Brüderlichkeit nicht unterdrücken, sondern soll sie fördern.“ – Lima, Amt (15): „Die Autorität des ordinierten Amtsträgers ist

begründet in Jesus Christus, der sie vom Vater (Mt. 28,18) empfangen hat, und der sie durch den Heiligen Geist im Akt der Ordination verleiht...Da Ordination vor allem eine Aussonderung mit Gebet um die Gabe des Heiligen Geistes ist, ist die Autorität des ordinierten Amtes nicht als Besitz des Ordinierten verstehen, sondern als eine Gabe für die fortdauernde Erbauung des Leibes, in dem und für den der Amtsträger ordiniert worden ist.“ Ähnlich für den Bereich der Orthodoxie: Felmy, Amt und Ordination, S. 193 f. Die Vollmacht des Ordinierten leitet sich auch nicht aus dem Auftrag lokaler oder territorialer Kirchenbehörden ab, „sondern immer nur aus dem Auftrag der ganzen Kirche.“ (Schmidt, Credo Ecclesiam, S. 30). Dennoch dient das besondere Amt dem Allgemeinen Priestertum in dem Sinne, dass es diesem mit der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente dient (Die Apostolizität der Kirche Nr. 204 und 255).

<sup>72</sup> A.a.O. (23), S. 23.

<sup>73</sup> Lumen gentium II.10: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

<sup>74</sup> Hebr. 7,25-10,25; theologisch ist diese Lehre noch einmal festgestellt mit der Unterzeichnung der „Feststellung zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ am 31.10.1999. Zur Teilhabe am Priestertum Christi vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 274.

<sup>75</sup> 1. Petr. 2,5: „Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen, zu einer heiligen Priesterschaft, um durch Jesus Christus geistige Opfer darzubringen, die Gott gefallen.“; vgl. 2. Kor. 3, 2 f.: „Unser Empfehlungsschreiben seid ihr; es ist eingeschrieben in unser Herz, und alle Menschen können es lesen und verstehen. Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi, ausgefertigt

durch unseren Dienst, geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern - wie auf Tafeln - in Herzen von Fleisch.“

- <sup>76</sup> Die orthodoxe Theologie und Kirche hat keine juristische Vorstellung von einem „Amt“ und verwendet auch keinen ähnlichen Begriff für das priesterliche Amt, sondern spricht von der ἱεροσύνη, dem heiligen oder priesterlichen Dienst. Dieser wird in einer engen Beziehung zu Christus, dem eigentlichen Hohenpriester, ausgeübt. Sie wird in der eucharistischen Gemeinschaft präsent. Felmy, Amt und Ordination, S. 194.
- <sup>77</sup> S.o. Anm. 3; vgl. Lima, Amt (8): *„Um ihre Sendung zu erfüllen, braucht die Kirche Personen, die öffentlich und ständig dafür verantwortlich sind, auf ihre fundamentale Abhängigkeit von Jesus Christus hinzuweisen, und die dadurch innerhalb der vielfältigen Gaben einen Bezugspunkt ihrer Einheit darstellen. Das Amt solcher Personen, die seit sehr früher Zeit ordiniert wurden, ist konstitutiv für das Leben und Zeugnis der Kirche.“*; vgl. auch Die Apostolizität der Kirche Nr. 168.
- <sup>78</sup> So Malta (13), S. 31: *„Die Taufe selbst überträgt jedoch kein Amt, d. h. kein ordinationsgebundenes Amt, in der Kirche.“* Vgl. auch CA XIV.
- <sup>79</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 203 und 254-256; Lima, Amt (32); Communio Sanctorum (131) S. 67; Neuendettelsau-Thesen II.7. In Apol. XIII kann Melancthon den Ordo sogar als Sakrament bezeichnen, insofern er nicht im Sinne eines Opferpriestertums verstanden wird, das mit dem einmaligen Opfer Jesu Christi im Konkurrenz tritt, sondern als ein ministerium *„verbi et sacramentum aliis porrigendum“*, BSLK, S. 293. Dennoch begründet das ordinierte Amt keinen Status an sich, sondern bleibt auf seine Funktion in der Gemeinde bezogen, Schmidt, Credo Ecclesiam, S. 34 und Dombois, ebd., 64.
- <sup>80</sup> „Brot brechen“ wird schon in neutestamentlicher Zeit zu einem Terminus technicus zur Feier des Heiligen Mahls, vgl. Lk. 24,30 f.; Apg. 2,42.46. In Emmaus erkennen die zwei Apostel, dass der Auferstandene in seiner Anwesenheit derselbe ist wie der, der vor seiner Auslieferung mit ihnen das letzte Mahl gefeiert hat. In der Art seiner Anwesenheit besteht für die Apostel kein wahrnehmbarer Unterschied. Aus dieser Erfahrung heraus werden sie zu Zeugen des Christusgeschehens. Die tiefe innere Gemeinschaft, die Christus ihnen geschenkt hat, macht sie

zugleich implizit zu Trägern des eucharistischen Handelns und Geschehens in der Kirche in seinem Auftrag.

<sup>81</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 177.

<sup>82</sup> Als Zeugen der Auferstehung haben die Apostel durch Christus Anteil an der Gestaltwerdung der Kirche („Inkarnation des Wortes“) und stehen mit ihrer Person und Sendung selbst dafür ein, vgl. Wendland, *Credo Ecclesiam*, S. 40.

<sup>83</sup> Im Sinne einer Übertragung eines Auftrags, nämlich den Dienst dessen zu tun, der die Vollmacht ausgestellt hat. Hinter diesem Vorgang steht das jüdische Schaliach-Institut, das ursprünglich keinen religiös-missionarischen Gehalt hat. Ein Freund, ein Vertrauter oder ein Mensch, konnte in einer bestimmten Angelegenheit als bevollmächtigter Stellvertreter entsandt werden. Das Vertrauen des Auftraggebers verpflichtete den Gesandten zu Gehorsam und verantwortungsvollem Handeln, denn was der Bote auf Geheiß erfüllte, war rechtsgültig. Die Sendung war kein institutionelles Amt, sondern es kam auf deren Ziel an. Grundsätzlich galt: „Der Beauftragte (*schāluach*) eines Menschen ist wie dieser selbst“ (van Eicken, *Apostel*, 31).

<sup>84</sup> Das Amt in der beschriebenen Weise ist nachösterlichen Ursprungs, vgl. 1. Kor. 15, 9 f. Es ist eine unwiderruflich zugeeignete Gnadengabe Gottes, die die ganze Person für den Dienst der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente in Anspruch nimmt. Als nachösterliche Institution leitet es sich nicht unmittelbar von der Feier des letzten Mahls Jesu mit seinem Jüngern ab. Der bei dem Apostel Paulus überlieferte Einsetzungsbefehl setzt allerdings die Wiederholung des Heiligen Mahls voraus. Hier hat die historische Verbindung des Amtes mit der Leitung der Eucharistie ihre Wurzel. In der Feier der Eucharistie bekommt das Volk Gottes nicht nur Anteil an der Verkündigung des Gestorbenen und Auferstandenen, sondern an Ihm selber durch seine reale Gegenwart in Brot und Wein. Der Apostel als Verkünder des Wortes wird zugleich zum personal verantworteten Zeugen der Gegenwart Christi und seines Heilswerkes für alle Glaubenden (1. Kor. 11, 26). Auf diesen Wiederholungsbefehl gründet sich Kirche, *Dombois, Credo Ecclesiam*, 47. Zum (Augen)zeugendienst der Apostel vgl. Lima, *Amt* (34) Kommentar; zum Amt als Charisma vgl. Lima, *Amt* (32); *Communio Sanctorum* (131) S. 67. Zu den Merkmalen des Apostolischen Amtes s. oben 24.

- <sup>85</sup> Das geistliche Amt in der Kirche (18), S. 20; *Communio Sanctorum* (142), S. 72 f.; Die Apostolizität der Kirche Nr. 270.
- <sup>86</sup> Vgl. CA V und Tampere Thesen, 1986, These 1 und Die Apostolizität der Kirche Nr. 254, 270, 276 u.ö.
- <sup>87</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 177.
- <sup>88</sup> Das geistliche Amt in der Kirche (24), S. 23; Lima, Amt (15); Neuendettelsau-Thesen, 1986, These I.3 (C); vgl. Schmidt, *Credo Ecclesiam*, S. 19. Die Reformation hat den Auftrag des Priesters als „*potestas offerre sacrificium deo missamque celebrare*“ übernommen (RGG<sup>4</sup> VI, Sp. 1652.) und stellt damit vor allem seine sakramentale Ausrichtung in den Vordergrund.
- <sup>89</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 224, 261 und 256. Nach can. IV, Nicäa 325, ist das Volk an der Wahl des Bischofs aktiv beteiligt, vgl. Apg. 6, 3.5, cf. Anargyros Anapliotis, Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel, zusammengestellt, übersetzt und eingeleitet von Anargyros Anapliotis, München 2009.
- <sup>90</sup> Heller, *Wesen* (83), S. 49; vgl. Lima, Amt (17); cf. WA 6, 407, 22ff; WA 10, III, 309, 11ff; WA 11, 411, 31ff; WA 12, 308, 4ff; WA 17, II, 6, 11ff; WA 7, 28, 6ff.
- <sup>91</sup> Damit wird ausdrücklich der Meinung widersprochen, dass das „allgemeine Priestertum“ eine Art Besitz des Einzelnen sei, der nun „Priester“ sei, auch ohne ein besonderes Dienstant und dieses nicht brauche, so wie es die Evangelische Michaelsbruderschaft in ihrer Reaktion auf die Erklärung der VELKD zur Ordination 2004 getan hat: Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach Evangelischem Verständnis vom Theologischen Arbeitskreis der Evangelischen Michaelsbruderschaft: „2. Die Grundposition sehen wir in der Formulierung aus S. 11 f. gekennzeichnet, in der es heißt: ‚Allgemeines Priestertum und ordinationsgebundenes Amt sind (...) organisch aufeinander bezogen.‘ Das ist an sich unbestreitbar; doch sollte die Frage nicht einfach übergangen werden, ob die dogmatisch fixierte Formel vom ‚allgemeinen Priestertum‘, tatsächlich aus dem (an Ex. 19, 6 anknüpfenden) neutestamentlichen Gedanken eines ‚königlichen Priestertums‘ der Christen (1. Petr. 2, 9; Offb. 1, 6; 5, 10) abgeleitet werden kann, und ob dieser so tragfähig ist, daß er zur fast einzigen biblischen Grundlage für eine Theologie des kirchlichen Amtes erhoben werden kann.“ (Warnen lassen könnten wir uns hier z. B. durch die sehr zurückhaltende Deutung, die N. Broox (EKK XXI, S. 102-107) den Aussagen von 1 Petr 2, 9 f. zukommen läßt; auch die jüdische Auslegung von Ex. 19, 6 sollte beachtet werden.



Berücksichtigt werden müßte dabei vor allem, dass das Wort ‚Priestertum‘ im Deutschen (und in anderen europäischen Sprachen) auf Grund seiner Bedeutungsgeschichte nicht eindeutig ist. Es enthält in seinem Bedeutungsumfang zwei Komponenten: Einmal ist es die Übersetzung des griechischen *hierateuma* (lat. *sacerdotium*); zum anderen ist das Wort ‚Priester‘ etymologisch bekanntlich von dem neutestamentlichen Wort *presbyteros*, ‚Ältester‘ abgeleitet. Ursprünglich wurden die Dienste und Ämter der christlichen Gemeinde nicht mit dem priesterlichen Dienst Israels in Beziehung gesetzt. Erst im 2. und 3. Jahrhundert bahnt sich die Verbindung an: Did 13, 3 nennt die Propheten (!) der christlichen Gemeinde ‚eure Hohenpriester‘; 1. Cl. 40 ff. setzt den Priesterdienst Israels zu den christlichen Gemeindeämtern typologisch in Beziehung; Trad. Ap. 3 bezeugt das Prädikat ‚Hoherpriester‘ für den Bischof. Nachdem in einem weiteren Schritt der Bedeutungsentwicklung die Presbyter in dieser Hinsicht den Bischöfen gleichgestellt worden waren, war der Weg dafür geöffnet, in dem einen Wort ‚Priester‘ die ‚sacerdotale‘ und die ‚presbyterale‘ Bedeutungskomponente zusammenfließen zu lassen. Wir können diese Entwicklung nicht rückgängig machen; aber wir können versuchen, die Begriffsverwirrung, die durch sie begünstigt wird, zu entflechten. Das kann vor allem dadurch geschehen, dass wir die Dienste und Ämter, deren die christliche Gemeinde bedarf, nicht mit dem mißverständlichen Wort ‚Priestertum‘ bezeichnen oder mit seiner Hilfe begründen. Luther hat in der Schrift ‚De institutione ministris ecclesiae‘ (WA 12; 169-196) diesen Weg gewiesen, indem er erklärt, „*eos, qui sacramentis et verbo inter populos praesunt, non posse nec debere sacerdotes vocari*“, und zugleich betont, „*iuxta evangelicas literas Ministri, Episcopi, Dispensatores rectius nominarentur, qui et obaetatem Presbyteri saepius vocantur*“.

U. E. ist mit dem Gedanken des ‚königlichen Priestertums‘ Würde und Auftrag der Gemeinde als ganzer bezeichnet: sie ist (metaphorisch) ein königliches Priestertum vor der ganzen Welt, nicht aber *jeder einzelne Christ* in seinem Lebenskreis ein ‚Priester‘ und ‚König‘<sup>1</sup>. Wir haben es also hier mit einem Prädikat der Kirche zu tun. Luther, für den das Wort ‚Kirche‘ nicht eindeutig genug war, hat in der Schrift ‚Von den Konziliis und Kirchen‘ vorgeschlagen, sie schlicht ‚ein christlich heilig Volk‘ zu nennen (WA 50, 625). Wenn wir das annehmen, dürfte im Hinblick auf 1. Petr. 2, 9 gesagt werden, dass ‚Kirche‘, ‚christlich heilig Volk‘ und ‚königliches Priestertum‘ theologisch äquivalente Begriffe sind;

nicht mehr und nicht weniger.“ (Quatember. Vierteljahresschrift für Erneuerung und Einheit der Kirche, hg. Frank Lilie u.a., 69. Jg. 2005, Heft 2, S. 122-126).

Zur Anteilhabe am priesterlichen Amt Christi und zum besonderen Amt als Dienst am gemeinsamen Priestertum aller Getauften vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 167, 253 und 274 f.

<sup>92</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 260.

<sup>93</sup> In diesem Sinne ist das apostolische Amt nach göttlicher Einsetzung ein öffentlicher „Dienst, das Evangelium in aller Welt zu kommunizieren“ (Die Apostolizität der Kirche Nr. 252 und 254, vgl. 165-167, 276 und 411).

<sup>94</sup> Heller, Wesen (85), S. 49; Die Apostolizität der Kirche Nr. 203.

<sup>95</sup> Als mögliche Rollen sind denkbar: Vater, Lehrer, Freund, Repräsentant Christi.

<sup>96</sup> Vgl. CA XIV: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare rite vocatus“. Diese Stelle hat noch einmal ein eigenes Gewicht gewonnen im Zusammenhang der Diskussion um der Empfehlung der VELKD zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung „Ordnungsgemäß berufen“.

<sup>97</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 256.

<sup>98</sup> BSLK, S. 123 f.

<sup>99</sup> Die Apostolizität der Kirche Nr. 212, 222 und 265.

Schon 1980 formulierten A. Dulles und G. Lindbeck: „Die CA bejaht jedoch nicht eine adiaphoristische Sicht (s.c. der Apostolischen Sukzession). Sie ist auch offen für die gegenteilige Position, dass nämlich die apostolische Sukzession im Amt im Prinzip positiv wünschbar und unter sonst gleichen Umständen anderen Lösungen vorzuziehen ist. Die bischöfliche Verfassung kann ein machtvolleres Zeichen sein, ein wirksames Zeichen der Einheit der Kirche in Raum und Zeit, und kann dadurch das Zeugnis für die Universalität der Erlösung in Christus verstärken.“ in: Harding Meyer/Heinz Schütte (hgg.): Confessio Augustana . Bekenntnis des einen Glaubens, Gemeinsame Untersuchung lutherischer und katholischer Theologen, Paderborn, Frankfurt 1980, S. 164.

<sup>100</sup> So Melancthon, dem damaligen Forschungsstand entsprechend, im Traktat „De potestate papae“ mit der Maßgabe, dass die Bischöfe sich weigerten, „tüchtige“ Lehrer zu Pastoren zu ordinieren, BSLK, S. 490 f., 65-67, 72 und 79. Die den

Reformatoren bekannte presbyteriale Sukzession hatte ihre theologische Grundlegung in der scholastischen Theologie erfahren. Die Praxis reicht freilich bis in das 8. Jh. zurück, Felmy (vgl. dazu Amt und Ordination, S. 188 f.); vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 215 und 202.

<sup>101</sup> Vgl. Malta (20), S. 33: „Per definitionem schließt das ordinationsgebundene Amt insbesondere den geordneten Dienst an der Katholizität und Einheit der heiligen und apostolischen Kirche ein. Hierzu gehören das Recht und die Pflicht zum Amt der *Episkopé*.“; ähnlich die Feststellung in „Die Apostolizität der Kirche“ Nr. 280; zu *Luther vgl. Nr. 216*.

<sup>102</sup> Vgl. o. (5); Malta (44), S. 41. Das geistliche Amt in der Kirche (53), S. 40: „*Nach lutherischer Auffassung besteht das bischöfliche Amt darin, ‚das Evangelium zu predigen, Sünden zu vergeben, Lehrfragen zu entscheiden, Lehre, die gegen das Evangelium ist, zu verwerfen.‘*“; Die Apostolizität der Kirche Nr. 166 und 271.

<sup>103</sup> Das geistliche Amt in der Kirche (60), S. 43: „*Die Grundintention der Lehre von der Apostolischen Sukzession ist es, daß die Kirche in allem geschichtlichen Wandel ihrer Verkündigung und ihrer Strukturen zu jeder Zeit an ihren apostolischen Ursprung verwiesen ist*“, und a.a.O., (64) und (65), S. 44 f.

<sup>104</sup> Das geistliche Amt in der Kirche (61), S. 43 und (66), S. 46; Schmidt, *Credo Ecclesiam*, S. 23; vgl. Die Apostolizität der Kirche Nr. 285.

<sup>105</sup> Malta (37), S. 38.

<sup>106</sup> Damit ist ausgeschlossen, dass sich das Amt der *Episkopé* auf eine reine Funktion beschränkt. Gleichwohl bleibt es auf seine Funktion bezogen, Schmidt, *Credo Ecclesiam*, S. 34.

<sup>107</sup> Vgl. Malta (28), S. 35, (29), S. 35 und (33), S. 37; Porvoo (44); Lima (16), S. 42 und (26), S. 46.

<sup>108</sup> Porvoo (27).

<sup>109</sup> A.a.O. (21).

<sup>110</sup> S. o. Anm. 33. In Sinne der „Eucharistischen Ekklesiologie“ versteht die Bruderschaft sich als Gemeinde, in der die Fülle der Kirche in der sakramentalen Feier zeichenhaft-sichtbar gegenwärtig und die Einheit der Kirche antizipiert ist, vgl. Regel Art. 2: „*In seinem (sc. Johannes) Geiste wirkt die Bruderschaft durch Gebet und Tat für die sakramentale Erneuerung der evangelischen Kirchen, die Wiedergewinnung der Apostolischen Sukzession und die Wiedererlangung der Einheit der Christenheit.*“

<sup>111</sup> I.d.S., dass es nicht um einen Dienst geht, der Gott durch ein Opfer versöhnt.

<sup>112</sup> Die Bruderschaft ist sich wohl bewusst, dass es auch andere mögliche Formen einer Teilung des Einen Amtes gibt. Diese bestehen unbeschadet ebenso ganz im Heiligen Geist, wie das dreigeteilte Amt. Auch Ausweitungen des Einen Amtes auf andere Dienste, die mit Verkündigung und Sakramentsverwaltung befasst sind, sind darin eingeschlossen.

<sup>113</sup> Das Geistliche Amt in der Kirche (31), S. 29.

<sup>114</sup> Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft, Regel, Art. 12.

<sup>115</sup> an dieser Stelle sei noch einmal an die oben unter 6 und 26-32 aufgeführten verschiedenen Dimensionen dieser Zeichenhaftigkeit erinnert:

- als sichtbares ökumenisches Zeichen und Merkmal gesamtkirchlicher, ökumenischer Existenz
- als Verbundenheit mit der Gesamtkirche
- als Zeichen des personal verantworteten Dienstes in einem Ordo
- als Zeichen der Kontinuität und der Verpflichtung zur Weitergabe der apostolischen Überlieferung
- als Verbundenheit der Gemeinde mit Christus und seinen sich in Wort und Sakrament ereignenden Verheißungen
- als Verbundenheit des Amtsträgers mit Christus.

Diese sechs Aspekte sind auch Bestandteil der Ordinationen in evangelischen Landeskirchen. Angesichts der teilweise nicht einheitlichen Praxis und der theologischen Gewichtung der Ordination innerhalb der Landeskirchen ist der Dienst, den die Bruderschaft durch ihr Handeln für ihre Landeskirchen versieht, eine Aufnahme und lebendige Erinnerung an das gemeinsame altkirchliche Erbe. Sie will in diesem Sinn eine Gestalt der EINEN KIRCHE JESU CHRISTI innerhalb der evangelischen Landeskirchen sein, und darin personal verantwortet Zeugnis ablegen. Der Weg dahin scheint uns über eine stabilisierte Praxis in den Landeskirchen und ein neues Ernstnehmen der Ordination als Voraussetzung für die Verwaltung von Wort und Sakrament zu führen.

<sup>116</sup> Vgl. Hartog, Evangelische Katholizität, Mainz 1995, bes. S. 243-245.

<sup>117</sup> Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft, Regel, Art. 12.

- <sup>118</sup> Heller, Wesen, S. 5. Diesen Titel trägt eine Studie von „Faith and Order“.
- <sup>119</sup> Leuenberger Konkordie (1973); Neudettelsau-Thesen 1982/1986 zu Amt – Ämter – Dienste – Ordination These zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“ zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen; Tampere-Thesen 1986 Thesen zur Amtsdiskussion heute. Ein Beitrag der Leuenberger Kirchen für das Ökumenische Gespräch zur Amtsdiskussion heute.
- <sup>120</sup> Leuenberger Konkordie (1973), These 43.
- <sup>121</sup> Heller, Wesen, S. 8, aus der Satzung „Faith and Order“, Lausanne 1927.
- <sup>122</sup> Vgl. die Meißener Erklärung, Abschnitt B 6 und 7. Es geht darum, in den Fragen von Amt, Ordination und Sukzession eine Klärung zu erzielen, um eine volle Austauschbarkeit der Geistlichen zu erlangen.
- <sup>123</sup> Vgl. Schuegraf, Hahn (Hg.), *Communio Sanctorum*. Evangelische Stellungnahmen zur Studie des zweiten Bilateralen Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2009, 7-302.
- <sup>124</sup> Porvoo (34) und (52).
- <sup>125</sup> Die Apostolizität der Kirche, Nr. 292 f. und 449.
- <sup>126</sup> A.a.O., 288.
- <sup>127</sup> Malta (44), S. 41.
- <sup>128</sup> Schütte, *Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis*, 3.2. c.
- <sup>129</sup> Vgl. Schütte, *Protestantismus heute*, 63.
- <sup>130</sup> Schütte, *Ziel: Kirchengemeinschaft*, S. 16. Das Zitat bezieht sich auf die Anerkennung des päpstlichen Primats durch die Ostkirche, ist aber nach eigenen Aussagen Ratzingers auch auf das Verhältnis zu den evangelischen Kirchen anwendbar; vgl. das Schütte-Zitat: „*Die Kirche bleiben und doch eine Kirche werden*“, a.a.O., S. 22, Anmerkung 42.
- <sup>131</sup> Rademacher, Arnold: *Arnold Rademacher. Seine Reden und Aufsätze, ausgewählt und seinen Freunden und Schülern mit einem Geleitwort gewidmet von Heinrich Fels, mit einem Bildnis Rademachers*, Bonn 1940, 149.

## X Literaturverzeichnis

- Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischen Verständnis. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD, in: Texte aus der VELKD Nr. 130, Hannover, November 2004.
- Amt – Ämter – Dienste – Ordination (Neuendettelsau-Thesen 1982/1986). Thesen zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“ zwischen den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen, in: Sakramente, Amt, Ordination; Sacraments, Ministry, Ordination, in: Leuenberger Texte 2, Leuenberger Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, Frankfurt am Main, 1995, S. 87-93.
- Beyschlag, Karlmann: Grundriß der Dogmengeschichte, Band 2: Gott und Mensch, Teil 2: die abendländische Epoche, Darmstadt 2000.
- Communio Sanctorum. Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen, Bilaterale Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der VELKD, Paderborn/Frankfurt am Main 2000.
- Cordes, Paul Josef Kardinal: Warum Priester? Fällige Antworten mit Benedikt XVI., Augsburg 2009.
- Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Eine lutherische Erklärung 2002 (Konsultation auf Malta 16.-21.11.2002).
- Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche. Die Erklärung von Lund, Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft, Lund (Schweden), 26. März 2007.
- Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit. Paderborn 2009.
- Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (BSLK), herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession, Göttingen, 10. Aufl. 1986.
- Die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. Leuenberger Konkordie (1973), aus: Wenzel Lohff, Die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa: Leuenberger Konkordie. Eine Einführung mit dem vollen Text, Frankfurt am Main 1985, S. 13-22.
- Die Meißener Erklärung, epd-Dokumentation 23/95.

- Dombois, Hans/Graf/Arthur/Hochstetter, Helmut: Das Problem der apostolischen Sukzession und die Evangelischen Kirchen, in: Credo Ecclesiam. Von der Kirche heute, hg. v. der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Kassel 1955, S. 45-75.
- Felmy, Karl Christian: Amt und Ordination im Gespräch mit der Orthodoxie, in: Kerygma und Dogma 52 (2006), S. 182-196.
- Gemeinsame römisch-katholische evangelisch-lutherische Kommission: Das Geistliche Amt in der Kirche, Paderborn/Frankfurt am Main, 4. Aufl. 1982.
- Gespräche zwischen den britischen und irischen anglikanischen Kirchen und den nordischen und baltischen lutherischen Kirchen: Die Porvoorer Gemeinsame Feststellung.
- Hartog, Hans: Evangelische Katholizität. Weg und Vision Friedrich Heilers, Mainz 1995.
- Heiler, Friedrich: Apostolische Sukzession. Im Ringen um die Kirche. Gesammelte Aufsätze und Vorträge Bd. II, München 1931, S. 479-516.
- Heller, Dagmar (hg.): Das Wesen und die Bestimmung der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung, Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung, Frankfurt am Main 2000.
- Heussi, Karl: Kompendium der Kirchengeschichte, Tübingen, 17. Aufl. 1988.
- Katechismus der Katholischen Kirche. Kompendium, hg. von der Deutschen Bischofskonferenz, München 2005, S. 122.
- Lima-Dokumente „Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen“, Frankfurt a. M./ Paderborn 1982.
- Lutherisch/Römisch-katholische Kommission für die Einheit: Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt am Main 2009.
- Ökumene nach evangelisch-lutherischem Verständnis, in: Texte aus der VELKD Nr. 123, Beschluß vom 21.11.2003.
- Rechtfertigung gemeinsam bekennen – Erneuter Ruf zur Evangelischen Katholizität. Achtzig Jahre Hochkirchliche Vereinigung 1918-1998, Bochum 1999, S. 185-211.
- Regel: Hochkirchliche St.-Johannes-Bruderschaft, Schwanberg 1994.

- Schmidt, Erwin u.a.: Credo Ecclesiam - Von der Kirche heute, in: Credo Ecclesiam. Von der Kirche heute, hg. v. der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Kassel 1955, S. 9-36.
- Schütte, Heinz: Protestantismus heute. Ökumenische Orientierung, Paderborn 2004.
- Ders.: Ziel: Kirchengemeinschaft. Zur ökumenischen Orientierung, Paderborn 1985.
- The Lutheran World Federation - Pontifical Council for Promoting Christian Unity: The Apostolicity of the Church. Study Document of the Lutheran-Roman Catholic Commission on Unity, Minneapolis/Minnesota 2006.
- Thesen zur Amtsdiskussion heute (Tampere-Thesen 1986). Ein Beitrag der Leuenberger Kirchen für das Ökumenische Gespräch zur Amtsdiskussion heute, in: Sakramente, Amt, Ordination; Sacraments, Ministry, Ordination, in: Leuenberger Texte 2, Leuenberger Kirchengemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, Frankfurt am Main 1995, S. 103-112.
- Verbindlich leben. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ein Votum zur Stärkung evangelischer Spiritualität, in: EKD-Texte 88, hg. v. der EKD, Hannover, Januar 2007.
- Verbindliches Zeugnis I, hg. v. W. Pannenberg und Th. Schneider, in: Dialog der Kirchen, Bd. 7, Freiburg i. Br./Göttingen 1992.
- von Eicken/Lindner/Müller, D.: Apostel, in: Begriffslexikon zum Neuen Testament, Band I, hg. von Lothar Coenen/Erich Beyreuther/Hans Bietenhard, Wuppertal 1967, 31—38.
- Wendland, Heinz Dietrich: Sukzession im Neuen Testament, in: Credo Ecclesiam. Von der Kirche heute, hg. v. der Evangelischen Michaelsbruderschaft, Kassel 1955, S. 37-44.
- Wilckens, Ulrich: Die evangelischen Kommunitäten. Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunitäten, in: EKD-Texte 62, Hannover 1997.